

Anhang
zur
Ersten
Eröffnungsbilanz
der Stadt Varel
zum
01.01.2011

- Erläuterungen gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts
- Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO
- Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO
- Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Erläuterungen

gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung
des Gemeindehaushaltsrechts

zur

Ersten

Eröffnungsbilanz

der

Stadt Varel

zum

01.01.2011

Inhaltsverzeichnis:	Seite
 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
1. Immaterielles Vermögen	
1.1 Konzessionen	5
1.2 Lizenzen	5
1.3 Ähnliche Rechte	6
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen	7
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	7
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	7
1.7 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	8
 2. Unbebaute Grundstücke	 8
2.1 Grünflächen	9
2.2 Ackerland	10
2.3 Wald und Forsten	10
2.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	10
 3. Bebaute Grundstücke	 11
3.1 Grundstücke mit Wohnbauten	12
3.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	13
3.3 Grundstücke mit Schulen	13
3.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	13
3.5 Grundstücke für Brandschutz	13
3.6 Grundstücke mit sonstigen Gebäuden	13
 4. Gebäude und Aufbauten	 15
4.1 Gebäude mit Wohnbauten	17
4.2 Gebäude mit sozialen Einrichtungen	17
4.3 Gebäude mit Schulen	17
4.4 Gebäude mit Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen	17
4.5 Gebäude für Brandschutz	18
4.6 Sonstige Gebäude	18

5. Infrastrukturvermögen	21
5.1 Grundstücke des Infrastrukturvermögens	21
5.2 Brücken und Tunnel	22
5.3 Gleisanlagen	24
5.4 Grundstücke für Entwässerung und Abwasserbeseitigung	24
5.5 Gebäude für Entwässerung und Abwasserbeseitigung	26
5.6 Infrastrukturvermögen	27
5.7 Strom-, Gas-, und Wasserleitungen	29
5.8 Wasserbauliche Anlagen	30
5.9 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	30
5.10 Sonstige Bauten	30
6. Bauten auf fremden Grund und Boden	31
7. Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern	31
7.1 Kunstgegenstände	32
7.2 Kulturdenkmäler	33
8. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	34
8.1 Fahrzeuge	35
8.2 Maschinen und technische Anlagen	36
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36
9.1 Betriebsvorrichtungen	37
9.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	37
9.3 Nutzpflanzungen, Nutztiere	38
9.4 Sammelposten	38
10. Vorräte	38
11. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	39

Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzungsposten 40

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40
2. Beteiligungen	41
3. Sondervermögen mit Sonderrechnung	42
4. Ausleihungen	44
5. Wertpapiere	45
6. Forderungen	46
7. Liquide Mittel	50
8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	51

Nettoposition, Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten

1. Nettoposition	53
1.1 Basis-Reinvermögen	53
1.2 Rücklagen	54
1.3 Jahresergebnis	54
1.4 Sonderposten	55
2. Schulden	58
2.1 Geldschulden	58
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	60
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62
2.4 Transferverbindlichkeiten	62
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63
3. Rückstellungen	66
3.1 Pensionsrückstellungen	66
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä.	67
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	67
3.4 Rückstellungen für Rekultivierung Abfalldeponien	68
3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	68
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	68
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	69
3.8 Andere Rückstellungen	69
4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	70

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

1. Immaterielles Vermögen

Gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 GemHKVO gliedert sich das immaterielle Vermögen in

1. Konzessionen
2. Lizenzen
3. Ähnliche Rechte
4. Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse
5. Aktivierter Umstellungsaufwand
6. Sonstiges immaterielles Vermögen.

Gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Zu beachten ist § 42 Abs. 3 GemHKVO, wonach nur die immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen, die entgeltlich erworben wurden.

Die Bilanzierung des immateriellen Vermögens erfolgt zur Kontengruppe 00, die Konzessionen zur Kontenart 001, die Lizenzen zur Kontenart 002, ähnliche Rechte zur Kontenart 003, die geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse zur Kontenart 004, der aktivierte Umstellungsaufwand zur Kontenart 005, das sonstige immaterielle Vermögen zur Kontenart 008 sowie geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zur Kontenart 009.

1.1 Konzessionen

Erfasst wird hier die befristete Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts, das die Kommune an einer Sache (z.B. Straßen, Wasserläufe etc.) hat oder das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel besitzt keine Konzessionen.

1.2 Lizenzen

Zu dieser Kontenart gehören alle käuflich erworbenen Softwarelizenzen aus dem EDV-Bereich. Es sind alle vorhandenen Lizenzen zu erfassen, auch wenn diese bereits abgeschrieben sind.

Bilanziert werden die Lizenzen zum Konto 0025 DV-Software.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch Nebenkosten wie z.B. (vgl. BMF-Schreiben vom 18.11.2005; ERP-Software):

- Planungskosten, soweit sie in direktem Zusammenhang zum anzuschaffenden Softwaresystem stehen und nach der Kaufentscheidung anfallen
- Implementierungskosten, also Aufwendungen für Customizing, Modifications, Extensions
- Kosten für Installation und Parametrisierung,
- Kosten, soweit sie mit der Anschaffung in direktem Zusammenhang stehen und dem VG einzeln zuzuordnen sind, für Schulungen zur Unterstützung des Customizings, Raumkosten, Reisekosten,
- Wartungskosten können nachträgliche Anschaffungskosten sein, wenn z.B. eine tief greifende Überarbeitung einer bisherigen Version erfolgt (genauere Prüfung erforderlich), ansonsten stellen Wartungskosten laufende Aufwendungen dar.

Hinweise der AG Umsetzung Doppik (02.02.09)

Zuordnung von erworbener Software § 45 Abs. 6 und § 47 Abs 2 GemHKVO:

Grundsätzlich handelt es sich bei Software um einen immateriellen

Vermögensgegenstand. Bei Anschaffungswerten bis 150 € wird Software direkt als Aufwand gebucht (Konto 4222 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände).

Über 150 € wird die Software als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Es wird empfohlen, ein Unterkonto zur eventuell später notwendigen Separierung und Zuordnung in den Sammelposten zu bilden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel hat lediglich Lizenzen für DV-Software erworben.

Die Lizenzen werden zum Anschaffungswert - vermindert um die Abschreibungen - aktiviert.

Entsprechend der Abschreibungstabelle für die Kommunalverwaltung in Niedersachsen wird Software für Spezialanwendungen über 8 Jahre und Software für Standardanwendungen sowie für Betriebssysteme und Netzwerke über 4 Jahre abgeschrieben.

Somit ergibt sich für die Eröffnungsbilanz ein Wert in Höhe von 90.587,93 €

1.3 Ähnliche Rechte

Den ähnlichen Rechten werden z. B. Grunddienstbarkeiten an fremden Grundstücken zugeordnet. Der Fachbereich Planung und Bau hat die bestehenden Rechte zusammengestellt. Da diese Rechte aber unentgeltlich erworben wurden, ist kein Wert zu bilanzieren.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel verfügt über keine aktivierungspflichtigen ähnlichen Rechte

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Grundsätzlich sind hier gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO die von der Stadt Varel geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Jedoch kann nach § 60 Abs. 5 GemHKVO für die erste Eröffnungsbilanz auf diese Aktivierung verzichtet werden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel macht von der Möglichkeit des § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch und verzichtet auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Gemäß Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften dürfen die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das NKR, die bis zum Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres anfallen, als Investition im Sinne von § 120 Abs. 1 NKomVG angesehen und aktiviert werden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel verzichtet auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Die Zuordnungsvorschriften des Landesamtes für Statistik schlagen hier u. a. die Bilanzierung von Ökopunkten vor.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel hat kein vergleichbares immaterielles Vermögen entgeltlich erworben.

1.7 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind noch nicht vollständig bezahlte immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die von der Stadt Varel geleisteten Zahlungen an die Treuhandvermögen Stadtsanierung und Stadtumbau West werden als geleistete Anzahlung auf immaterielles Vermögen bilanziert.

Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Abrechnung und Umbuchung auf die einzelnen Vermögensgegenstände. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Einzelbewertung, wird aber aus Gründen der Praktikabilität empfohlen. Die Einzelbewertung wird mit der Abrechnung der Gesamtmaßnahme nachgeholt, ebenso wie die Ermittlung der Abschreibungen, die dann außerplanmäßig nachgeholt werden müssen.

Anhand der geprüften Jahresrechnungen ergibt sich folgender

Gesamtwert: **6.318.715,66 €**

2. Bewertung von unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken

Kontengruppe 01, Kontenart 011 - 019
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.1 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.1 GemHKVO unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

Für Grundstücke erfolgt keine Abschreibung für Abnutzung, ggfs. ist eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO zulässig.

§ 60 Abs. 6 GemHKVO regelt eine Besonderheit für die Bewertung von Grundstücken. Es darf für Grundstücke, die sich vor dem Jahr 2000 im Eigentum der Gemeinde befunden haben, ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, soweit die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.

Definitionen

Grundstücke in Anlehnung an § 70 BewG:

Die wirtschaftliche Einheit des unbeweglichen Sachvermögens (Grund und Boden, Gebäude oder Aufbauten) bildet ein Grundstück.

Unbebaute Grundstücke entsprechend § 72 BewG sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, dazu gehört u.a. Ackerland, Grünland (Weide), Baugrundstücke, Gewerbegrundstücke, Parkplätze usw.

Grundstücksgleiche Rechte:

Dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind: z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wege- und Wohnungseigentumsrechte

Die Anschaffungswerte setzen sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis
 - Grunderwerbsteuer
 - Notarkosten
 - Vermessungskosten
 - Beiträge
- Kosten der Verzinsung werden nicht eingerechnet!

Hinweise der AG Doppik

Grundstücke, die dem Gemeingebrauch dienen und damit dauerhaft einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, besitzen keinen Marktpreis. Es fehlt ein Vergleichswert, um einen Bodenrichtwert für die Gemeingebrauchsflächen zu bilden. Um den Wert der Gemeingebrauchsflächen festzulegen, wird dieser abgeleitet aus dem Bodenrichtwert der Umgebung, reduziert um Abschläge für den Gemeingebrauch.

Zu den Flächen des Gemeingebrauchs zählt u. a. der Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens:

Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen, werden für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf den Gebieten der Kernverwaltung (z.B. Rathaus), des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen u. ä.), Sport und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens des Umweltschutzes sowie ähnlicher Art (z.B. Kultureinrichtungen) benötigt. Aufgrund der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung sind diese Flächen der privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen.

Aufteilung nach Kontenarten lt. Kontenrahmen des LSN:

2.1 Kontenart 011 – Grünflächen

Hier handelt es sich um Erholungsflächen, die als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden.

Empfehlungen für die Bewertung kommunalnutzungsorientierter Grundstücke (lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.1.2):

Sportflächen, Freibäder und Spielplätze:	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
Kleingärten:	30 % des BRW der umliegenden Grundstücke

2.2 Kontenart 012 - Ackerland

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Für die Bewertung wird die Anwendung des BRW für Ackerland empfohlen.

2.3 Kontenart 013 – Wald, Forsten

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich überwiegend kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

2.4 Kontenart 019 – Sonstige unbebaute Grundstücke

Hier werden die sonstigen Flächen zugeordnet, wie anderweitig nicht aufgeführter Grund und Boden. Hierzu gehören z. B. Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.1.2 die Anwendung von 30 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz

Zu den Kontenarten 012 und 013 wurde kein Grundbesitz der Stadt Varel zugeordnet.

Zur Kontenart 011000 Grünflächen wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 1.510.569,53 €

Zur Kontenart 019000 Sonstige unbebaute Grundstücke wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 10.414.257,53 €

Bei der Wertermittlung wurde grundsätzlich entsprechend der Inventurerleichterung der AG Doppik verfahren, d. h. es wurde ein empfohlener Prozentsatz auf den jeweiligen Bodenrichtwert angewandt, wenn die Kaufpreisermittlung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen wäre. Für den ab 2000 getätigten Grunderwerb wurden die Kaufpreise ermittelt und als Wert angesetzt.

Ausnahmen:

Ausgleichsflächen wurden mit einem Wert von 1,-- €/m² angesetzt, es sei denn, es erfolgte die Bewertung nach Anschaffungswerten.

Sonstige Grünflächen wurden abweichend von der Empfehlung mit 10 % des BRW bewertet.

Die Bewertung der „Schützenwiese“ wurde entsprechend des Kaufpreises bewertet, obwohl das Grundstück sich zum Bilanzstichtag noch im Eigentum der Stadt befand. Der Kaufvertrag war abgeschlossen und ein späterer Eigentumsübergang vereinbart.

Somit ergeben sich folgende Bilanzwerte für die unbebauten Grundstücke der Stadt Varel:

Bilanzkonto 011000:	1.510.569,53 €
Bilanzkonto 019000:	<u>10.414.257,53 €</u>

Gesamtwert: 11.924.827,06 €

3. Bewertung von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken

Kontengruppe 02, Kontenart 021 - 029
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

Für die Grundstücke erfolgt keine Abschreibung für Abnutzung, ggfs. ist eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO zulässig.

§ 60 Abs. 6 GemHKVO regelt eine Besonderheit für die Bewertung von Grundstücken. Es darf für Grundstücke, die sich vor dem Jahr 2000 im Eigentum der Gemeinde befunden haben, ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, soweit die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.

Die Anschaffungswerte setzen sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis
 - Grunderwerbsteuer
 - Notarkosten
 - Vermessungskosten
 - Beiträge
- Kosten der Verzinsung werden nicht eingerechnet!

Die Bewertung von Grund und Boden und den Gebäuden erfolgt grundsätzlich getrennt (abnutzbares und nicht abnutzbares Vermögen).

Definitionen

Grundstücke in Anlehnung an § 70 BewG:

Die wirtschaftliche Einheit des unbeweglichen Sachvermögens (Grund und Boden, Gebäude oder Aufbauten) bildet ein Grundstück. Hierzu gehören der Grund und Boden für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Dienst- und Betriebsgebäude, Hallenbäder, Museen, Begegnungsstätten, Erbbaugrundstücke, Asylbewerberwohnheime, sonstige Mietgebäude. Durch die Vorgaben des Kontenrahmens wird die Bilanzposition in verschiedene Arten untergliedert.

Grundstücksgleiche Rechte:

Dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind: z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wege- und Wohnungseigentumsrechte

3.1 Kontenart 0211 – Grundstücke mit Wohnbauten

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind sowie alle zugehörigen Bauten wie z. B. Garagen. Zu den Grundstückswerten zählen auch die erstmaligen Erschließungskosten.

Für die Wohnungen im Bereich Am Waldesrand 2 bis 20, August-Hinrichs-Str. 1 bis 26 und Ebkenriege 1 bis 17 werden die Grundstücke mit 50 % des BRW bewertet, da hier aufgrund der großflächigen Siedlungsprägung, dem allgemeinen Zustand der Immobilien und dem sich daraus ergebenden negativen Gesamtbild eine entsprechende Wertminderung gerechtfertigt ist.

Auch die mit Erbbaurechten belasteten Grundstücke werden hier zugeordnet, da diese Grundstücke bebaut sind, wenn auch mit fremden Eigentum. Für die Wertermittlung wurde das mit der Treuhand Oldenburg abgestimmte Bewertungsschema angewendet:

1. Der Bodenwert wird festgestellt zum Zeitpunkt der Bewertung ohne Belastung.
2. Ein angemessener Erbbauzins (lt. WertermittlungsR 2002 5 % des unbelasteten Grundstückswertes) wird berechnet.
3. Die Differenz zwischen dem angemessenen Erbbauzins und dem vertraglichen Erbbauzins wird ermittelt.
4. Diese Differenz wird mit dem Rentenbarwertfaktor und dem Wertfaktor multipliziert und ergibt dann den Bodenwertanteil des Erbbaurechtes.
5. Dieser Bodenwertanteil wird vom aktuellen Bodenwert ohne Belastung abgezogen und ergibt den Wert des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks.

Für die Bewertung der übrigen Grundstücke wird lt. AG Inventurvereinfachung unter Nr. III.2.1.2 die Anwendung des BRW abzüglich wertmindernder Faktoren empfohlen.

3.2 Kontenart 0221 – Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Zu den sozialen Einrichtungen zählen u. a. Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Jugendheime.

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.2 die Anwendung von 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

3.3 Kontenart 0231 – Grundstücke mit Schulen

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.2 die Anwendung von 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

Davon abweichend wurde der Grund und Boden der Grundschule Altjührden entsprechend der Feststellung des Gutachterausschusses des LGLN mit 20,-- €/m² bewertet.

3.4 Kontenart 0241 – Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Zu den Kulturanlagen zählen u. a. Gebäude für öffentliche (kulturelle) Zwecke wie z. B. die Mühle. Die Sportanlagen umfassen die Sporthallen, Sportplätze und Bäder. Zu den Freizeitanlagen werden die Spielplätze und das Jugend- und Vereinshaus sowie die Bücherei zugeordnet.

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.2 die Anwendung von 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

3.5 Kontenart 0251 – Grundstücke für Bandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.2 die Anwendung von 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

3.6 Kontenart 0291 – Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

In diese Kategorie fallen Grundstücke z. B. mit Rathausgebäuden, Gebäude des Stadtbetriebes, das Tivoli, die Börse, Oldenburger Str. 6 A, die Buswartehäuschen sowie sonstige Nichtwohngebäude.

Für die Bewertung wird lt. AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.2 die Anwendung von 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen.

Hiervon abweichend wurde für das Grundstück mit Buswartehäuschen 1,-- €/m² angesetzt.

Das Grundstück Bgm.-Heidenreich-Str. 2 (Postgebäude) wurde ebenfalls aufgenommen, aber noch nicht mit einem Wert bilanziert, da der Wert zur Zeit in der Bilanzsumme der Position „Stadtsanierungsmittel“ steckt und erst nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme „Stadtsanierung“ die jeweiligen Beträge auf die betroffenen Einzelanlagen umgebucht werden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz

Die städtischen bebauten Grundstücke wurden entsprechend der vorgenannten Kriterien den Kontenarten zugeordnet und im Regelfall unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AG Doppik bewertet.

Zum Konto 021100 Grund und Boden mit Wohnbauten wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 4.269.010,73 €

Zum Konto 022100 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 115.766,84 €

Zum Konto 023100 Grund und Boden mit Schulen wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 1.261.635,97 €

Zum Konto 024100 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 4.035.817,35 €

Zum Konto 025100 Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 151.066,75 €

Zum Konto 029100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Flächen bilanziert mit einem

Gesamtwert von 1.638.412,92 €

Der Gesamtwert der bilanzierten bebauten Grundstücke ergibt somit:

11.471.710,56 €

4. Bewertung von Gebäuden und Aufbauten

Kontengruppe 02, Kontenart 021 - 029
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken. Die Bewertung erfolgt getrennt nach Grundstücken und Gebäuden, da unterschieden wird zwischen nicht abnutzbarem und abnutzbarem Vermögen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. mit § 45 Abs. 1 – 3 GemHKVO werden Vermögensgegenstände zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 42 Abs. 1 und 2 GemHKVO sind die Vermögensgegenstände vollständig und einzeln mit dem jeweiligen Wert aufzunehmen ohne eine Saldierung vorzunehmen.

Besonderheit zur ersten Eröffnungsbilanz nach § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG:

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Diese Regelung – der rückindizierte Zeitwert – zielt darauf ab, einen Wert zu erhalten, der dem historischen Anschaffungs-/Herstellungswert möglichst nahe kommt.

Entsprechend der ImmoWertV können zur Wertermittlung u. a. das Sachwertverfahren und das Ertragswertverfahren angewendet werden.

Sachwertverfahren:

Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln. Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächen-, Raum- oder sonstiger Bezugseinheit (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlagen zu vervielfachen.

Normalherstellungskosten sind die Kosten, die marktüblich für die Neuerrichtung einer entsprechenden baulichen Anlage aufzuwenden wären. Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

Normalherstellungskosten sind in der Regel mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag anzupassen.

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln.

Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen.

Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen.

Ertragswertverfahren:

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Soweit die Ertragsverhältnisse absehbar wesentlichen Veränderungen unterliegen oder wesentlich von den marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, kann der Ertragswert auch auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ermittelt werden.

Im Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge wird der Ertragswert ermittelt

1. aus dem ermittelten Bodenwert und dem um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts verminderten und sodann kapitalisierten Reinertrag; der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags ist der für die Kapitalisierung maßgebliche Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrages sind selbständig nutzbare Teilflächen nicht zu berücksichtigen (allgemeines Ertragswertverfahren), oder

2. aus dem kapitalisierten Reinertrag und dem ermittelten Bodenwert, der mit Ausnahme des Werts von selbständig nutzbaren Teilflächen auf den Wertermittlungstichtag abzuzinsen ist (vereinfachtes Ertragswertverfahren). Eine selbständig nutzbare Teilfläche ist der Teil eines Grundstücks, der für die angemessene Nutzung der baul. Anlagen nicht benötigt wird und selbständig genutzt/verwertet werden kann.

Im Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge wird der Ertragswert aus den durch gesicherte Daten abgeleiteten periodisch erzielbaren Reinerträgen innerhalb eines Betrachtungszeitraums und dem Restwert des Grundstücks am Ende des Betrachtungszeitraums ermittelt. Die periodischen Reinerträge sowie der Restwert des Grundstücks sind jeweils auf den Wertermittlungstichtag abzuzinsen.

Der Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzgl. der Bewirtschaftungskosten. Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Bei Anwendung des

Ertragswertverfahrens auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Als Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung marktüblich entstehenden jährlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind

1. die Verwaltungskosten; sie umfassen die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, den Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit sowie die Kosten der Geschäftsführung;
2. die Instandhaltungskosten; sie umfassen die Kosten, die infolge von Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlage während ihrer Restnutzungsdauer aufgewendet werden müssen;
3. das Mietausfallwagnis; es umfasst das Risiko von Ertragsminderungen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum entstehen, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist; es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung;
4. die Betriebskosten; soweit sich die Bewirtschaftungskosten nicht ermitteln lassen, ist von Erfahrungssätzen auszugehen.

Entsprechend dem Kontenplan des LSN werden folgende Unterteilungen vorgenommen:

4.1 0212 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten

Wohnbauten: Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind.

4.2 0222 Gebäude und Aufbauten bei Sozialen Einrichtungen

z. B. Kindergärten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Jugendheime

4.3 0232 Gebäude und Aufbauten bei Schulen

4.4 0242 Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen wie z. B. Stadthallen, Bibliotheken, Museen, Hallen- u. Freibäder, Sporthallen, Sportplätze, Kleingartenanlagen, Parkanlagen, Botanischer Gartenanlagen. Zu den Aufbauten zählen bei den Sportplätzen z. B. auch Laufbahnen, bei den Spielplätzen die Spielgeräte.

4.5 0252 Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

4.6 0292 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

z. B. Rathausgebäude , Tierheime, sonstige Nichtwohngebäude

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011:

Für die vermieteten Wohngebäude erfolgt die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren, für den nicht vermieteten Gebäudebestand erfolgt die Bewertung nach dem Sachwertverfahren unter Anwendung der NHK.

Für die Wertermittlung wurde das EDV-Verfahren asset & more der KDO genutzt. Grundlage dafür sind die in den Erhebungsbogen erfassten Angaben. Die zur Wertermittlung erforderlichen Indizes und weitere Angaben sind in den Stammdaten des EDV-Verfahrens hinterlegt. Die Berechnung lässt sich anhand der erstellten Bewertungsberichte nachvollziehen.

Besonderheiten zum Konto 021200:

Abweichend von den Bewertungsberichten werden die Gebäude Am Waldesrand 2 bis 20, August-Hinrichs-Str. 1 bis 26 und Ebkenriege 1 bis 17 mit Abschlägen in Höhe des ermittelten Übergabewertes bewertet aufgrund der Tatsache, dass der allgemeine Zustand der Immobilien aufgrund jahrelanger unterlassener Instandhaltung keine Wertfeststellung zulässt.

Das Wohngebäude Bahnhofstr. 43 wird auf Basis des vom LGLN erstellten Gutachtens bewertet.

Das Gebäude August-Hinrichs-Str. 20 rechts wird nach den Herstellungskosten bewertet, da nach einem Brandschaden ein Neubau erstellt wurde.

Die als Obdachlosenunterkünfte genutzten Gebäude sind ebenfalls dem Konto 021200 zuzuordnen, werden aber nach NHK bewertet, da es sich nicht um ein Mietverhältnis im üblichen Sinn handelt.

Zum Konto 021200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und Aufbauten bei Wohngebäuden entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 636.010,07 €

Zum Konto 022200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 562.801,34 €

Besonderheiten zum Konto 023200:

In die Schulgebäude wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II investiert. Diese Maßnahmen wären ohne Förderung als Aufwand gebucht worden, folglich ergibt die Anwendung der NHK auf diese Investitionsmaßnahmen ein unplausibles Ergebnis. Daher wurden die investierten Beträge ohne Veränderung des Baujahres bzw. des fiktiven Baujahres dem Restbuchwert zugerechnet und über die Restnutzungsdauer mit abgeschrieben.

Zum Konto 023200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und Aufbauten bei Schulen entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 8.351.765,76 €

Besonderheiten zum Konto 024200:

Die Wagenremise bei der Mühle wurde für den Altbau nach den NHK bewertet; ab dem Zeitpunkt der Fördermaßnahme „Erweiterung und Umbau“ wurden die Herstellungswerte berücksichtigt und eine gemeinsame Abschreibung ermittelt.

Auch die Aufbauten der Kinderspielplätze werden zu diesem Konto bilanziert. Die Nutzungsdauer wird generell mit 13 Jahren angesetzt. Der zuständige Sachbearbeiter hat die Spielplätze je nach Alter in verschiedene Kategorien eingeteilt. Lediglich die Spielplätze der Kategorie 1 sind mit Geräten bestückt, die noch nicht abgeschrieben sind.

Da der Aufwand für die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten unverhältnismäßig hoch wäre, hat der Sachbearbeiter einen Durchschnittswert ermittelt, der für diese Spielplätze als Anschaffungswert angesetzt wurde. Zwei Spielplätze wurden durch den jeweiligen Erschließungsträger hergestellt. Auch für diese Plätze wird der Durchschnittswert angesetzt und in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

Zum Konto 024200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und andere Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 3.359.749,73 €

Zum Konto 025200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und andere Aufbauten für Brandschutz entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 984.578,21 €

Besonderheiten zum Konto 029200:

Hier werden auch die Buswartehäuschen zugeordnet. Für die Bewertung wurde 2014 ein Wiederbeschaffungswert ermittelt, über den durch Rückindizierung ein Anschaffungs- bzw. Herstellungswert des Baujahres festgestellt wurde, der wiederum bis zum Bilanzstichtag abgeschrieben wurde.

Die Schutzhütten entlang der Radwanderwege werden ebenfalls hier gebucht. Diese sind im Rahmen eines Förderprogrammes gemeinsam mit dem Landkreis angeschafft worden. Rechnungsunterlagen sind nicht auffindbar, lediglich eine Angebotskopie liegt vor. Um den Aufwand für die Bewertung im vertretbaren Rahmen zu halten, wird das Angebot als Bewertungsgrundlage genommen.

Das Gebäude Bgm.-Heidenreich-Str. 2 (Postgebäude) wird ebenfalls zu diesem Konto bilanziert, jedoch mit dem Wert 0,00 €. Das Gebäude wurde 2009 käuflich erworben und ist daher grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bilanzieren. Da die Abwicklung aber über die Treuhandmaßnahme Stadtsanierung läuft, ist der Gebäudewert in der Gesamtsumme der Bewertung der Maßnahme „Stadtsanierung“ enthalten und wird erst mit der Abrechnung der Maßnahme umgebucht werden.

Auch die Zisternen als Feuerlöscheinrichtungen werden diesem Konto zugeordnet. Da die Zisternen im Stadtgebiet älter als 50 Jahre sind, werden sie als abgeschrieben in die Bilanz aufgenommen.

Zum Konto 029200 wurden die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude und andere Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden entsprechend der vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 1.426.056,84 €

Der Gesamtwert der bilanzierten Gebäude und Aufbauten beträgt somit
15.320.961,95 €

5. Infrastrukturvermögen

5.1 Bewertung von Grundstücken des Infrastrukturvermögens

Kontengruppe 03, Kontenart 031
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

§ 60 Abs. 6 GemHKVO regelt eine Besonderheit für die Bewertung von Grundstücken. Es darf für Grundstücke, die sich vor dem Jahr 2000 im Eigentum der Gemeinde befunden haben, ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, soweit die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.

Die Anschaffungswerte setzen sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis
 - Grunderwerbsteuer
 - Notarkosten
 - Vermessungskosten
 - Beiträge
- Kosten der Verzinsung werden nicht eingerechnet!

Die Bewertung von Grund und Boden und den Aufbauten erfolgt grundsätzlich getrennt (abnutzbares und nicht abnutzbares Vermögen).

Es erfolgt keine Abschreibung für Abnutzung, ggfs. ist eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO zulässig.

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen und sonstigen Verkehrseinrichtungen wie z. B. Brücken, Tunnel usw.

Hinweise der AG Doppik

Die Bilanzposition 031 enthält alle aktivierbaren Werte des Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Liegen keine Anschaffungswerte vor, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Der Wert des Grund und Bodens wird mit 10 % bis 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt.

Für die Stadt Varel werden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens grundsätzlich mit 25 % des BRW bewertet, in Ausnahmefällen wird 1,00 € je Quadratmeter angesetzt. Eine Besonderheit stellen die Straßen dar, die durch Erschließungsträger hergestellt und der Stadt Varel übertragen wurden. In diesen Fällen liegen keine Werte vor, da in den alten Übertragungsverträgen keine entsprechenden Feststellungen getroffen wurden. In diesen Fällen wird der BRW des Entstehungsjahres mit 25 % in analoger Anwendung der Hinweise der AG Doppik als Grundlage genommen, frühestens jedoch der BRW des Jahres 2008, da die BRW der vorherigen Jahre nicht EDV-mäßig erfasst sind. Die Ermittlung älterer BRW würde einen unverhältnismäßig hohen manuellen Aufwand erfordern.

Die Grundstücke der Parkplätze Bergstraße und Düsternstraße sind mit 0,00 € bilanziert worden, da der Erwerb im Rahmen des Förderprogramms Stadtsanierung getätigt wurde und dort in der Gesamtsumme mit enthalten ist. Die Aufteilung auf die einzelnen Vermögenspositionen erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahmen.

Für die Bewertung der Grundstücke im Bereich des Bahnhofsumfeldes wurde die Altlastensanierung nicht berücksichtigt, da durch diese Sanierung keine Wertsteigerung erreicht wurde, sondern lediglich der eigentliche Wert erhalten blieb. Außerdem sind mit dieser Sanierung keine Abschreibungen verbunden, da es sich um Grundvermögen handelt.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz:

Die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Straßen, Wege und Plätze wurden nach vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 24.540.336,03 €

5.2 Bewertung von Brücken und Tunnel

Kontengruppe 03, Kontenart 032
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen. Der Kontenrahmen des LSN sieht eine weitere Unterteilung vor nach Kontenart 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,

- 032 Brücken und Tunnel,
- 033 Gleisanlagen,
- 034 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- 035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen,
- 036 Strom-, Gas- und Wasserleitungen,
- 037 Wasserbauliche Anlagen,
- 038 Friedhöfe und
- 039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Brücken und Tunnel, die als eigenständige Ingenieurbauwerke einzeln zu erfassen und zu bewerten sind.

Bewertung

Im Eigentum der Stadt Varel stehen folgende Brücken:

Belegenheit	Baujahr
Hullenwiesenstraße	1977
Riesweg/Logemoorweg -Rad	1983
Riesweg/Logemoorweg - Straße	1983
Hafenstraße Nordender Leke	1893
Fußgängerbrücke Brandenburger Straße	1986
Moorhausener Weg Leke	1972
Brunsdamm	1978
Riesweg	1978
Keltenstraße	1978
Fasananweg	1974
Büppeler Weg	1966
Dangaster Straße	1977
Hellmut-Barthel-Straße	2005
Lekenweg	2005
Lekebrücke Dangaster Straße	2005
Hans-Schütte-Straße	2010

Von diesen Brücken sind Riesweg/Logemoorweg – Rad, Hafenstraße Nordender Leke und Fußgängerbrücke Brandenburger Straße bereits abgeschrieben. Die Brücken Hellmut-Barthel-Straße, Lekenweg, Lekebrücke Dangaster Straße und Hans-Schütte-Straße werden entsprechend ihrer Herstellungswerte bewertet.

Die übrigen Brücken werden mit einem rückindizierten Zeitwert bewertet, da die Ermittlung der tatsächlichen Herstellungswerte einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Daraus ergibt sich für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ein Wert in Höhe von **841.539,73 €**

5.3 Bewertung von Gleisanlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 033
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen. Der Kontenrahmen des LSN sieht eine weitere Unterteilung vor nach Kontenart 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,
032 Brücken und Tunnel,
033 Gleisanlagen,
034 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen,
036 Strom-, Gas- und Wasserleitungen,
037 Wasserbauliche Anlagen,
038 Friedhöfe und
039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen wie z. B. Schienenstrecken.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel stehen keine Gleisanlagen.

5.4 Bewertung von Grundstücken für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 034, Konto 034100
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen, wozu wiederum auch die Grundstücke für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zählen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

§ 60 Abs. 6 GemHKVO regelt eine Besonderheit für die Bewertung von Grundstücken. Es darf für Grundstücke, die sich vor dem Jahr 2000 im Eigentum der Gemeinde befunden haben, ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, soweit die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre.

Die Anschaffungswerte setzen sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis
 - Grunderwerbsteuer
 - Notarkosten
 - Vermessungskosten
 - Beiträge
- Kosten der Verzinsung werden nicht eingerechnet!

Die Bewertung von Grund und Boden und den Aufbauten erfolgt grundsätzlich getrennt (abnutzbares und nicht abnutzbares Vermögen).

Es erfolgt keine Abschreibung für Abnutzung, ggfs. ist eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO zulässig.

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Grundstücke mit Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Hinweise der AG Doppik

Liegen keine Anschaffungswerte vor, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Der Wert des Grund und Bodens wird mit 10 % bis 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/je Quadratmeter angesetzt.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Gemäß Zuordnungsvorschriften des LSN zählen Gräben zu den Entwässerungsanlagen ebenso wie Rückhaltebecken. Die öffentlichen Toiletten ordnet das LSN der Abwasserbeseitigung zu.

Die Grundstücke mit den öffentlichen Toiletten sind mit 25 % des BRW bewertet. Der Grund und Boden der Entwässerungsgräben ist jeweils mit 1,00 €/je Quadratmeter bewertet, es sei denn, es lagen Informationen zum Grunderwerb vor. Dann ist der Kaufpreis angesetzt worden. Ebenso sind die Grundstücke der Regenrückhaltebecken entsprechend der Grunderwerbskosten bewertet worden.

Zum Konto 034100 sind folgende im Eigentum der Stadt Varel stehenden Grundstücke für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bewertet mit einem

Gesamtwert von 33.210,94 €

5.5 Bewertung von Gebäuden und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 034, Konto 034200
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen, wozu wiederum auch die Grundstücke für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zählen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

Besonderheit zur ersten Eröffnungsbilanz nach § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG:

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Diese Regelung – der rückindizierte Zeitwert – zielt darauf ab, einen Wert zu erhalten, der dem historischen Anschaffungs-/Herstellungswert möglichst nahe kommt.

Entsprechend der ImmoWertV können zur Wertermittlung u. a. das Sachwertverfahren und das Ertragswertverfahren angewendet werden.

Sachwertverfahren:

Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächen-, Raum- oder sonstiger Bezugseinheit (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlagen zu vervielfachen.

Normalherstellungskosten sind die Kosten, die marktüblich für die Neuerrichtung einer entsprechenden baulichen Anlage aufzuwenden wären. Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

Normalherstellungskosten sind in der Regel mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen.

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen.

Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen.

Die Bewertung von Grund und Boden und den Aufbauten erfolgt grundsätzlich getrennt (abnutzbares und nicht abnutzbares Vermögen).

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Gebäude für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Gemäß Zuordnungsvorschriften des LSN werden die Gebäude mit öffentlichen Toiletten der Abwasserbeseitigung zugerechnet. Die Bewertung erfolgte unter Inanspruchnahme des NHK-Verfahrens.

Zum Konto 034200 sind die im Eigentum der Stadt Varel stehenden Gebäude (Öffentliche Toilettengebäude) bewertet mit einem

Gesamtwert von 65.109,93 €

5.6 Bewertung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Beleuchtung)

Kontengruppe 03, Kontenart 035
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten.

Die Bewertung von Grund und Boden und den Aufbauten erfolgt grundsätzlich getrennt (abnutzbares und nicht abnutzbares Vermögen).

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen alle baulichen Anlagen der Straßen, Wege und Plätze sowie Verkehrslenkungs- und Beleuchtungsanlagen.

Grundsätzlich gehören zur Fahrbahn:
die einzelnen Schichten des Straßenkörpers,
Verkehrinseln,
Geschwindigkeitsbremsen,
Fahrbahnmarkierungen,
Fußgängerquerungshilfen,
Pflanzbeete in der Fahrbahn, Grünstreifen, mehrjährige Pflanzen
Gräben, Böschungen,
Parkstände innerhalb des Fahrbahnbereiches,
Straßenabläufe,
Oberflächenentwässerungsanlagen,
Schutzplanken.

Grundsätzlich einzeln zu bewerten sind:

Kreisel, Bushaltestellen, Parkplätze, Verkehrsampeln und Signalanlagen,
Parkscheinautomaten, Straßenbeleuchtung sowie räumlich abgegrenzte Rad- und
Gehwege.

Nicht befestigte Wege werden lediglich als Grund und Boden bewertet.

Hinweise der AG Doppik

Unter Anwendung der AG Inventurvereinfachung Nr. III.2.1.4 werden die
Straßenbauten zu fortgeführten AHW bewertet. Ist unter
Aufwands Gesichtspunkten die Ermittlung von AHW nicht zweckmäßig, können
Näherungswerte gelten.

Besonderheiten:

Für einen Großteil der Straßen konnten die AHW anhand vorliegender Rechnungen
ermittelt werden. Ein Vergleich mit den geprüften Jahresrechnungen der jeweiligen
Jahre hat z. T. ergeben, dass Unterlagen fehlen. Dann wurden Auszüge aus den
Jahresrechnungen als Ersatzbelege zur Wertermittlung herangezogen.

Bei größeren Erschließungsmaßnahmen wurde für einige Jahre eine Baustraße
erstellt, die dann als Untergrund für die endgültige Straße genutzt wurde. In diesen
Fällen wurde die Baustraße bis zur Herstellung des Endausbaus abgeschrieben und
der Restwert den Herstellungskosten hinzugerechnet.

Die Bewertung der Straßen, die im Rahmen des Förderprogramms
Innenstadtsanierung erneuert wurden, erfolgt erst nach Abschluss des gesamten
Förderprojektes. Die investierten Beträge sind daher in der Bilanzposition „Anzahlung
auf immaterielle Vermögensgegenstände“ nachgewiesen, ebenso die
entsprechenden Kosten der Beleuchtung.

Die Straßenbeleuchtungen sind in den einzelnen Straßen nicht immer in einer
Maßnahme installiert worden. In etlichen Straßen wurde nach Jahren die
Beleuchtung erweitert. In diesen Fällen ist es EDV-technisch nicht möglich, eine
Anlage mit unterschiedlichen Nutzungsdauern zu erfassen, so dass diese Straßen
dann in mehrere Anlagen zu splitten sind.

Die Parkplätze sind weitestgehend abgeschrieben. Um den Aufwand zur Wertermittlung in einem angemessenen Rahmen zu halten, erfolgt die Bilanzierung anhand von Auszügen aus den geprüften Jahresrechnungen.

Für die Parkplätze und Parkscheinautomaten wurde in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen der Bestand ermittelt und die Bewertung anhand von Ersatzbelegen in Form von Auszügen aus den jeweiligen geprüften Jahresrechnungen vorgenommen, Ausnahme ist auch hier wiederum die Herstellung im Rahmen des Förderprogramms Stadtsanierung.

Die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes wurde als Infrastrukturvermögen zum Produkt ÖPNV bilanziert. Anhand der Rechnungsbelege erfolgte die Aufteilung auf Infrastruktur und Ausstattung.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz:

Die Aufbauten der Straßen, Wege und Plätze sowie der Verkehrslenkungs- und Beleuchtungsanlagen im Eigentum der Stadt Varel wurden nach vorstehenden Kriterien bewertet mit einem

Gesamtwert von 13.170.907,58 €

5.7 Bewertung von Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 036
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO das Infrastrukturvermögen. Der Kontenrahmen des LSN sieht eine weitere Unterteilung vor nach Kontenart 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,

- 032 Brücken und Tunnel,
- 033 Gleisanlagen,
- 034 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- 035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen,
- 036 Strom-, Gas- und Wasserleitungen,
- 037 Wasserbauliche Anlagen,
- 038 Friedhöfe und
- 039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Strom-, Gas- und Wasserleitungen mit den zugehörigen Anlagen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel stehen weder Strom-, Gas- noch Wasserleitungen.

5.8 Bewertung von wasserbaulichen Anlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 037
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Wasserbauliche Anlagen wie Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel befinden sich keine wasserbaulichen Anlagen. Die Häfen stehen im Eigentum von Zweckverbänden, an denen die Stadt Varel beteiligt ist.

5.9 Bewertung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen

Kontengruppe 03, Kontenart 038
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wie z. B. Krematorien.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel befinden sich weder Friedhöfe noch Bestattungseinrichtungen.

5.10 Bewertung sonstiger Bauten des Infrastrukturvermögens

Kontengruppe 03, Kontenart 039
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Definitionen

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u. a. Fernmeldenetze als sonstige Bauten.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel befinden sich keine sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens.

6. Bewertung von Bauten auf fremden Grund und Boden

Kontengruppe 04, Kontenart 041
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.4 GemHKVO auch die Bauten auf fremden Grundstücken.

Überwiegend wird es sich um bauliche Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen handeln, die als selbständige bauliche Anlage auch nach außen hin zu erkennen ist, wie z. B. Trafostationen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Im Eigentum der Stadt Varel befinden sich keine Bauten auf fremden Grundstücken.

7. Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. mit § 45 Abs. 1 – 3 GemHKVO werden Vermögensgegenstände zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 42 Abs. 1 und 2 GemHKVO sind die Vermögensgegenstände vollständig und einzeln mit dem jeweiligen Wert aufzunehmen ohne eine Saldierung vorzunehmen.

Besonderheit zur ersten Eröffnungsbilanz nach § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG:

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert. Alternativ können Versicherungswerte oder ähnliches herangezogen werden.

Gemäß § 54 Abs. Nr. 2.5 GemHKVO gehören Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler zu dem Sachvermögen, zugeordnet zur Kontengruppe 05, unterteilt

in Kontenarten 051 für Kunstgegenstände und 055 für Kulturdenkmäler.

Zu den Kunstgegenständen werden Antiquitäten gezählt sowie Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind.

Zu der Bilanzposition Kulturdenkmal zählen Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt, beispielsweise Gemälde, Antiquitäten und kulturhistorische Bauten wie Kriegerdenkmäler und Ausgrabungen als Bodendenkmäler ebenso wie Naturdenkmäler.

Bewertungen für die Eröffnungsbilanz:

7.1 Kontenart 051 Kunstgegenstände:

Im Eigentum der Stadt Varel befinden sich diverse Gemälde verschiedener Künstler, die in erster Linie in unserer Region anerkannt und erfolgreich sind. Da diese Gemälde aber keinen besonderen materiellen Wert darstellen, wird auf die Bilanzierung verzichtet.

Folgende Skulpturen befinden sich im Eigentum der Stadt Varel:

Krabbenpulerin der Vareler Künstlerin Judith von Eßen

Badende in der Welle am Kaffeehaus-Kreisel des Vareler Künstlers Dietrich Klöver

Drei Statuen vor dem LMG als Denkmal zur Erinnerung an den Vareler Lothar Meyer, der zusammen mit zwei weiteren Wissenschaftlern das Periodensystem der Elemente entdeckte.

Sowohl die „Krabbenpulerin“ als auch die „Badende in der Welle“ hat die Stadt Varel nicht käuflich erworben. Auf eine Wertermittlung wird unter Aufwands Gesichtspunkten verzichtet, da in gleicher Höhe ein Sonderposten in die Bilanz eingestellt werden müsste. In Abweichung von dem Bruttoprinzip werden die Skulpturen ohne Wert erfasst.

Für das Lothar-Meyer-Denkmal liegen Rechnungsunterlagen vor. Es wird der Restbuchwert in Höhe von 49.803,95 € bilanziert.

Gesamtwert zum Konto 051000: 49.803,95 €

7.2 Kontenart 055 Kulturdenkmäler:

Naturdenkmal Jedutenhügel in Jeringhave

Auszug aus Wikipedia:

Der **Jedutenhügel** ist ein Denkmaltyp, der in den Landkreisen Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven in Niedersachsen und in der Stadt Bremerhaven vorkommt. Die Entstehungszeit und die Funktion dieser künstlich aufgeworfenen Hügel, die Höhen bis zu sechs Meter und Durchmesser bis zu 30 Meter erreichen können, ist nicht geklärt.

Deutungen

Die Deutungen für die Hügel reichen von Gerichtsstätten über landfeste Seezeichen bis hin zu Signal- oder Alarmplätzen, wie etwa Warten (Beobachtungsposten), von denen aus die Bewohner vor Gefahren gewarnt wurden. Beim Herannahen des Feindes (etwa der Wikinger) konnte von dieser Erhebung aus ein Warnfeuer entzündet werden, das im weiten Umkreis die Bevölkerung alarmierte. Diese Vermutung lag nahe, da die Wikinger zur Zeit Karls des Großen die Küste Butjadingens häufiger heimsuchten. Im Volksglauben werden sie auch als Begräbnisplätze angesehen. Der erste, der sich in einer Schrift aus dem Jahre 1923 mit dieser Art von Hügeln auseinandersetzte, war der Studienrat Heinrich Lübben aus Bremerhaven. Heute dienen die Hügel oft als Rodelberg. Karl Sichart gab an, dass der Begriff vom u. a. im Sachsenspiegel kodifizierten sog. *Jedutengeschrei* „Wapent jo, dute, ...“ („Wappnet euch, Leute, ...“) herrührt, das (seitens der Ankläger) notwendige Voraussetzung für das Abhalten eines "Schreigerichts" gegen einen auf frischer Tat angetroffenen Übeltäter war, aber allgemein die (verbindliche) Aufforderung zur Mobilisierung der bewaffneten Macht darstellte.

Der Jedutenhügel wird seit dem 24.10.1983 per Verordnung des Landkreises Friesland als Naturdenkmal ausgewiesen.

Im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms Jeringhave wurde der Jedutenhügel restauriert. Die dabei entstandenen Kosten und die entsprechenden Zuweisungen werden daher als Kulturdenkmal wie folgt bilanziert mit einem

Gesamtwert von 49.572,16 €

Kriegerdenkmal Germania

Die Germania ist ein Kriegerdenkmal, das 1874 zum Andenken an die im deutsch-französischen Krieg 1870/1871 gefallenen Soldaten errichtet wurde.

2010 erfolgte eine Sanierung der Statue im Rahmen des Förderprogramms Stadtsanierung. Diese Investition wird erst nach Abschluss der Fördermaßnahme dem Kriegerdenkmal zugeordnet.

Daher erfolgt die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz ohne Wert.

Weitere Kriegerdenkmäler, die ohne Bewertung in die Bilanz aufgenommen werden:

Varel, Friedrich-August-Straße

Seghorn, Spiekerwarder Weg/Hörnstraße

Neuenwege, Hoheluchter Straße (auf dem Sportplatz)

Jeringhave, am Jedutenhügel

Borgstede, B 437/Autobahnmeisterei

Grünenkamp, Westersteder Straße/Klattenhofstraße

Altjührden, Alter Schulweg

Obenstrohe, Wiefelsteder Straße/Kronenweg

Insgesamt werden somit zum **Konto 051000 49.803,95 €**

und zum **Konto 055000 49.572,16 €** bilanziert.

8. Bewertung von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen

Kontengruppe 06, Kontenart 061 und Kontenart 062

Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.6 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.6 GemHKVO Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge. Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

061 Fahrzeuge und

062 Maschinen und technische Anlagen

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen

Fahrzeuge: Sie dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, wie z. B. Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge u. ä.

Maschinen und technische Anlagen sind Vorrichtungen aller Art, die dem Betriebszweck dienen, müssen als Vermögensgegenstände selbstständig zu bewerten sein und dürfen als solche nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein (sonst handelt es sich um Betriebsvorrichtungen).

Hierzu gehören z. B. Druck-, Schneide- und Bindemaschinen, Server im EDV-Bereich, Spülmaschinen, Alarmanlagen, Frankiermaschinen der Poststelle.

Sonstige Ausrüstungen: Hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür, sofern nicht bei 072.

Zu den Anschaffungswerten zählt neben dem Kaufpreis auch der erforderliche Aufwand für die erste Inbetriebnahme.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

8.1 Konto 061000 - Fahrzeuge

Zur Inventarisierung des Fahrzeugbestandes wurden die Fahrzeugbriefe aus dem Verwahrgelass zugrunde gelegt. Entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer für die nicht abgeschrieben Fahrzeuge die Rechnungsbelege zur Wertfeststellung herangezogen bzw. Ersatzbelege aus den geprüften Rechnungsergebnissen erstellt. In Ermangelung von Informationen über die Inbetriebnahme wurde das Zulassungsdatum übernommen.

Die für die Eröffnungsbilanz zugelassene Wertaufgriffsgrenze von 5.000,-- € wurde in Anspruch genommen, so dass auf die Aufnahme von anderen „Fahrzeugen“ wie Fahrräder oder Boote verzichtet wurde.

Somit sind lediglich zum Konto 061000 Fahrzeuge zu bilanzieren mit folgenden Werten:

Bereich Feuerwehr	803.718,01 €
Bereich Stadtbetrieb	314.658,18 €
Übrige Fahrzeuge	55.147,29 €
Gesamtwert	1.173.523,48 €

8.2 Konto 062000 – Maschinen und technische Anlagen

Eine Inventur wurde Ende 2010 durchgeführt. Aufgrund der Inanspruchnahme der Wertaufgriffsgrenze von 5.000,-- € konnten keine Maschinen und technischen Anlagen ermittelt werden, die über dem Wert von 5.000,-- € lagen und noch nicht abgeschrieben sind.

9. Bewertung von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontengruppe 07, Kontenarten 071, 072, 073 und 075
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.7 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.7 die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Pflanzen und Tiere. Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

071 – Betriebsvorrichtungen

072 – Betriebs- und Geschäftsausstattung

073 – Nutzpflanzungen und Nutztiere

075 – Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,00 € bis 1.000,00 €

Gemäß § 124 Abs. 4 GemHKVO erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Die gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO für die erste Eröffnungsbilanz zugelassene Wertaufgriffsgrenze von 5.000,-- € wurde in Anspruch genommen. Ebenso wurde auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenstände gem. § 60 Abs. 4 GemHKVO verzichtet.

Definitionen:

Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb.

Betriebsvorrichtungen werden als bewegliche Vermögensgegenstände behandelt, selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Beispiele für Betriebsvorrichtungen sind:

Aktenaufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Spezialbeleuchtungsanlagen, Spezialfußböden (z. B. Schwingböden in Turnhallen), Schaukästen, Vitrinen.

Nicht zu den Betriebsvorrichtungen zählen z. B. Personenaufzüge, Heizungsanlagen, Markisen.

Zur **Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen z. B. Einrichtungsgegenstände in Büros und Werkstätten (auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege), Spielsachen in Kindertagesstätten usw. (=Betriebsinventar).

Von **Nutzpflanzungen** wird dann ausgegangen, wenn es sich um Baumbestände (einschl. Reben und Sträucher) handelt, die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern, z. B. Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten, Nüssen, Säften usw. kultiviert werden.

Um **Nutztiere** handelt es sich bei Viehbeständen, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie liefern, z. B. Zuchttiere, Milchvieh, Zugtiere, Schafe usw.

Sammelposten werden gebildet für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,00 € bis 1.000,00 € netto, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

9.1 Betriebsvorrichtungen

Entsprechend den Hinweisen der Arbeitsgruppe zur „Inventurvereinfachung“ dürfen die HGB-Regelungen zur Beurteilung von Betriebsvorrichtungen herangezogen werden. Über diesen Weg finden die EStR Anwendung, in denen festgelegt ist, dass Betriebsvorrichtungen als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln sind. Und bei diesen wiederum kann nach § 60 Abs. 4 GemHKVO auf die Erfassung verzichtet werden. Um den Aufwand für die Bilanzierung in einem angemessenen Rahmen zu halten, wird auf die Erfassung abgeschriebener Betriebsvorrichtungen verzichtet.

Eine zu bilanzierende Betriebsvorrichtung stellt die Lehrküche der Grundschule Langendamms dar.

Die Betriebsvorrichtungen im Umfeld des Bahnhofs werden getrennt nach den Bereichen P + R, B + R, K + R, ZOB und Vorplatz ausgewiesen, innerhalb dieser Bereiche aber in einer Summe bilanziert und mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 18 Jahren abgeschrieben, da sich aus den vorliegenden Rechnungen die Einzelaufteilungen nicht ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand herausziehen lassen.

9.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Rahmen der Inventur wurden nur die beweglichen Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze von 5.000,- € aufgenommen.

Dadurch sind lediglich im Bereich der Feuerwehr und der Einrichtung der Krippengruppen Werte zu bilanzieren. Die Einrichtungen der Krippengruppen werden als Gruppenbewertung bilanziert, da die einzelnen Gegenstände zu gering bewertet sind, die Gesamteinrichtung aber als Investition bezuschusst wurde.

9.3 Nutzpflanzungen, Nutztiere

Im Eigentum der Stadt Varel stehen weder Nutzpflanzungen noch Nutztiere.

9.4 Sammelposten

Die Bildung von Sammelposten erfolgt erst mit der Umstellung vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen. Daher sind für die Eröffnungsbilanz keine Sammelposten zu bilanzieren.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

071000	Betriebsvorrichtungen	228.758,65
072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.893,23
Gesamtwert		351.651,88

10. Bewertung von Vorräten

Kontengruppe 08, Kontenarten 081 bis 089
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.8 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehört nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.8 das Vorratsvermögen.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

- 081 – Rohstoffe/Fertigungsmaterial
- 082 – Hilfsstoffe
- 083 – Betriebsstoffe
- 084 – Waren
- 085 – Unfertige/fertige Erzeugnisse und Leistungen
- 087 – geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 089 – Sonstige Vorräte

Gemäß § 124 Abs. 4 GemHKVO erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen:

Zum Vorratsvermögen gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren.

Rohstoffe sind definiert als Grundstoffe, die als Hauptbestandteil oder wesentlicher Bestandteil in das Erzeugnis eingehen.

Hilfsstoffe stellen einen nachrangigen Bestandteil des fertigen Erzeugnisses dar, z. B. Schrauben, Lack usw.

Betriebsstoffe ermöglichen den Produktionsablauf, gehen aber nicht in das Erzeug ein (Brenn- und Schmierstoffe).

Waren sind veräußerbare Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder die zugekauft wurden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Vorratsvermögen wird nicht bewertet.

Da die Vorratshaltung im Bereich der Stadt Varel nur eine untergeordnete Bedeutung hat, wird auf eine Bewertung verzichtet. Eine Lagerbuchhaltung ist nicht aufgebaut. Es wird entsprechend der zulässigen Alternative der direkten Aufwandsbuchung gehandelt.

11. Bewertung von Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau

Kontengruppe 09, Kontenarten 091 und 096
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 2.9 GemHKVO

Zum Sachvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 2.9 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

091 – Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und
096 – Anlagen im Bau

Gemäß § 124 Abs. 4 GemHKVO erfolgt die Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sollte der Aufwand zur Wertermittlung einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, so darf nach einem rückindizierten Zeitwert bewertet werden.

Definitionen:

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller, ohne bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes gekommen zu sein. Es handelt sich also um Vorleistungen auf schwebende Geschäfte. Nach der Erfüllung des Rechtsgeschäftes wird die Anzahlung zweckentsprechend umgebucht.

Bei **Anlagen im Bau** handelt es sich um Vermögensgegenstände, deren Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Es werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte auf dieser Position gesammelt, die bei der endgültigen Herstellung bzw. Betriebsbereitschaft auf die fertige Anlage entsprechend der Nutzung umgebucht werden. Eine Abschreibung erfolgt erst ab der Nutzung der Anlage.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Zum Bilanzstichtag hat die Stadt Varel keine Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller geleistet, so dass keine geleisteten Anzahlungen zu bilanzieren sind.

Als Anlage im Bau wurde lediglich die Erstellung der Straßenbeleuchtung an der Wilhelmshavener Straße festgestellt. Alle anderen Maßnahmen waren zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

Somit ergibt sich zur Position **096000** ein Wert von **3.919,63 €**

Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung

1. Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen

Kontengruppe 10, Kontenart 101
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 3.1 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 3.1 GemHKVO Anteile an verbundenen Unternehmen.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

101 – Anteile an verbundenen Unternehmen und darunter die Konten

101100 – Börsennotierte Aktien

101200 – Nichtbörsennotierte Aktien

101300 – Sonstige Anteilsrechte

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten.

Definitionen:

Grundsätzlich sind unter verbundenen Unternehmen solche zu verstehen, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind, d. h. von der Kommune wird ein beherrschender Einfluss ausgeübt (mehr als 50 % der Stimmrechte oder durch Beherrschungsvertrag).

Zu den **sonstigen Anteilsrechten** zählen alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, die nicht in Form von Aktien bestehen: Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Gemeinde eine beschränkte Haftung besteht wie GmbH, GmbH & Co.KG, rechtsfähige Vereine; Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen wie z. B. Regiebetriebe

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel besitzt keine Aktien, weder börsennotierte noch nichtbörsennotierte.

Die Stadt Varel hält an nachstehenden Unternehmen folgende Anteile:

Stadtmarketing Varel GmbH	22.500,00 €
Vareler Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH	<u>32.400,00 €</u>
Gesamtwert	54.900,00 €

Lt. Statistikamt soll für die Bewertung das im Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 A HGB) herangezogen werden.

2. Bewertung von Beteiligungen

Kontengruppe 11, Kontenart 111
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 3.2 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 3.2 GemHKVO Beteiligungen

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

111 – Beteiligungen und darunter die Konten

- 111100 – Börsennotierte Aktien
- 111200 – Nichtbörsennotierte Aktien
- 111300 – Sonstige Anteilsrechte

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten.

Definitionen:

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden. Entscheidend ist hierbei nicht die Höhe der Beteiligung, sondern die Beteiligungsabsicht.

Zu den **sonstigen Anteilsrechten** zählen alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, die nicht in Form von Aktien bestehen: Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Gemeinde eine beschränkte Haftung besteht wie GmbH, GmbH & Co.KG, rechtsfähige Vereine; Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen wie z. B. Regiebetriebe

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel besitzt keine Aktien, weder börsennotierte noch nichtbörsennotierte.

Die Stadt Varel ist an nachstehenden Unternehmen wie folgt beteiligt:

Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel – Friesland GmbH	12.500,00 €
Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	61.355,03 €
Die Nordsee-GmbH	1.200,00 €
Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG	<u>300,00 €</u>
Gesamtwert	75.355,03 €

Lt. Statistikamt soll für die Bewertung das im Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (Nach §266 Abs. 3 A HGB) herangezogen werden.

3. Bewertung von Sondervermögen mit Sonderrechnung

Kontengruppe 12, Kontenart 121
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 3.3 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 3.3 GemHKVO die Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

121 – Sondervermögen und darunter das Konto

121100 – Sondervermögen sowie die Kontenart

122 - Treuhandvermögen

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten.

Definitionen:

Zum **Sondervermögen** gehören gem. § 130 NKomVG das Gemeindegliedervermögen (Gemeindevermögen, dessen Ertrag z. B. aufgrund von Nutzungsrechten anderen Berechtigten zusteht), das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, Eigenbetriebe, Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen zu führen sind und Rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Zum **Treuhandvermögen** zählen gem. § 131 NKomVG die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen und sonstige Vermögen, die die Kommunen nach besonderem Recht treuhänderisch verwalten.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Zum Sondervermögen der Stadt gehören der Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast und der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel sowie die rechtlich unselbständigen Stiftungen Meischenstiftung, Ing.-Carstens-Stiftung und die Gerh.-Schwaring-Stiftung.

Für das Konto 121100 hat die Stadt Varel weitere Unterkonten einrichten lassen, um das Stiftungsvermögen separat darstellen zu können und zwar

121101 für die Meischenstiftung,
121102 für die Ing.-Carstens-Stiftung und
121103 für die Gerh.-Schwaring-Stiftung.

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast wird mit 1.401.615,11 € und der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel wird mit 1.311.379,56 € bilanziert zum Konto 121100, zusammen **2.712.944,67 €**

Für die Stiftungsvermögen sind zusätzliche Konten eingerichtet worden zur besseren Übersichtlichkeit.

Das Anlagevermögen der Meischenstiftung wird zum Konto 121101 aktiviert mit 303.582,01 € plus liquide Mittel in Höhe von 159.209,17 €, so dass sich ein Stiftungsvermögen in Höhe von **462.791,18 €** ergibt.

Das Anlagevermögen der Ing.-Carstens-Stiftung wird zum Konto 121102 aktiviert mit 185.774,76 € plus liquide Mittel in Höhe von 57.834,17 €, so dass sich ein Stiftungsvermögen in Höhe von **243.608,93 €** ergibt. D

Das Vermögen der Gerh.-Schwaring-Stiftung (ausschließlich liquide Mittel) wird zum Konto 121103 mit **12.090,90 €** aktiviert.

Die Gesamtsumme des bilanzierten Sondervermögens der Stadt Varel beträgt somit **3.431.485,68 €**

4. Bewertung von Ausleihungen

Kontengruppe 13, Kontenart 131
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 3.4 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 3.4 GemHKVO die Ausleihungen.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine weitere Unterteilung entsprechend der Bereichsabgrenzung C vor.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten.

Definitionen:

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften dar, die entstehen, wenn Kommunen Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen. Sie weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

Die Bedingungen einer Ausleihe werden von der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.

Die Gewährung einer Ausleihe geht in der Regel vom Kreditnehmer aus.

Eine Ausleihe ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Dazu zählen auch Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen).

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die von der Stadt Varel gewährten Ausleihungen valutieren zum Bilanzstichtag mit einem

Gesamtbetrag von 174.213,45 €

5. Bewertung von Wertpapieren

Kontengruppe 14, Kontenart 141 bis 144
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 3.5 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 2 Nr. 3.5 GemHKVO die Wertpapiere.

Der Kontenrahmen des LSN sieht folgende Kontenarten vor:

- 141 – Investmentzertifikate
- 142 – Kapitalmarktpapiere
- 143 – Geldmarktpapiere
- 144 – Finanzderivate

sowie weitere Unterteilungen entsprechend der Bereichsabgrenzung C.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten.

Definitionen:

Wertpapiere sind die jederzeit verfügbaren Wertpapiere, die nicht der Herstellung der dauerhaften Verbindung zu einem anderen Unternehmen dienen.

Dazu zählen

Investmentzertifikate, wobei es sich um Kapitalanteile an finanziellen Kapitalgesellschaften handelt;

Kapitalmarktpapiere, wobei es sich um langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte handelt,

Geldmarktpapiere, wobei es sich um kurzfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte handelt,

Finanzderivate, wobei es sich um Finanzierungsinstrumente basierend auf einer Kreditvereinbarung handelt.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel besitzt keine Wertpapiere.

6. Bewertung von Forderungen

Forderungen stellen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens dar, die entsprechend aufgenommen und bewertet werden müssen. Gemäß der Gliederung der Bilanz nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO differenziert man zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen und privatrechtlichen Forderungen.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** entstehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen).

Unterteilt werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen in öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KA 151), Forderungen aus Transferleistungen (KA 153), sonstige Forderungen (KA 154) und Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (KA 159).

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen in der Kontenart 151 handelt es sich hierbei um Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen. Hierzu zählen in erster Linie die Gebühren und Beiträge, insbesondere die Sachkonten 331, 332 und 389.

Zu den Forderungen aus Transferleistungen in der Kontenart 153 zählen u. a. Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, Umlagen, Schuldendiensthilfen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, insbesondere die Sachkontengruppen 61 und 62.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (KA 154) ergeben sich in erster Linie aus der periodengerechten Abgrenzung im Jahresabschluss.

Erträge des alten Jahres, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen, werden zum Jahresabschluss auf dem Konto „sonstige Forderungen“ gebucht.

Zu den kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Kontenart 159 zählen u. a. die Steuern, Sozialbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge, Kurbeiträge, insbesondere die Kontengruppe 30, die Kontenarten 336 und 351, die Konten 3480 bis 3484, 3561, 3562, 3691, 3699, 3810 bis 3814.

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Unterteilt werden die privatrechtlichen Forderungen in privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KA 161), sonstige Forderungen (KA 164), durchlaufende Posten (KA 165), sonstige Vermögensgegenstände (KA 166), Vorsteuer (KA 168) und übrige privatrechtliche Forderungen (KA 169).

Bei den privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen in der Kontenart 161 handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen.

Dazu zählen Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen, insbesondere die Kontenarten 341, 342 und 382 bis 387.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (KA 164) ergeben sich in erster Linie aus der periodengerechten Abgrenzung im Jahresabschluss.

Erträge des alten Jahres, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen, werden zum Jahresabschluss auf dem Konto „sonstige Forderungen“ gebucht.

Durchlaufende Posten z. B. Vorschüsse werden in der Kontenart 165 gebucht.

Als sonstige Vermögensgegenstände in der Kontenart 166 werden die Posten des Finanzvermögens ausgewiesen, die keiner spezielleren Zuordnungsregel unterliegen, u. a. Schadensersatzansprüche, Rückforderungsansprüche oder Forderungen aus Versicherungsleistungen sowie der Bestand der Versorgungsrücklage.

In der Kontenart 167 werden eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital sowie eingeforderte Nachschüsse gebucht.

In der Kontenart 168 wird Vorsteuer gebucht.

Bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen handelt es sich um sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für Pachten auf Land und Bodenschätze, Dividenden, Zinsen (Kontenarten 346, 352, 3485 bis 3488, 361, 365, 3563, 359, 3815 bis 3818).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 124 Abs. 4 NKomVG: Anschaffungswerte

§ 45 Abs. 2 GemHKVO: Anschaffungswerte

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO: vollständige und einzelne Aufnahme der VG

§ 42 Abs. 1, 2 GemHKVO: vollständiger Ausweis in der Bilanz, keine Saldierung

§ 44 Abs. 3, 4 GemHKVO: Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip

§ 47 Abs. 6 GemHKVO: keine lineare AfA, außerplanmäßige AfA auf tatsächlichen Wert

Bewertet wird zum Anschaffungswert: hier wird der Nennwert der Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung bzw. dem Restbuchwert bei bereits erfolgten Teilrückzahlungen zum Bilanzstichtag ermittelt.

Forderungen sind zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO) und ggf. sind Abschreibungen nach § 47 Abs. 6 S. 2 GemHKVO vorzunehmen. Im Rahmen der Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen lassen sich diese in drei verschiedene Gruppen einteilen und im Rahmen der Einzelwertberichtigung bewerten:

1. vollwertige Forderungen → kein Hinweis darauf, dass die Forderung nicht realisiert wird, Ausweis mit vollem Betrag in der Bilanz
2. zweifelhafte Forderungen → es bestehen berechnete Gründe, dass eine Forderung nicht in voller Höhe ausgeglichen wird, diese Forderungen nur mit dem Wert anzusetzen, der nach Abzug des Ausfalls verbleibt
3. uneinbringliche Forderungen → es steht definitiv fest, dass die Forderung nicht beglichen wird, vollständige Abschreibung der Forderung auf Wert = 0.

Zusätzlich kann bei den Forderungen im Anschluss an die Einzelwertberichtigung eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen werden, womit berücksichtigt wird, dass regelmäßig ein Anteil an vollwertig angesehenen Forderungen nicht beglichen wird.

Hinweis AG Doppik zur ersten Eröffnungsbilanz:

Forderungen, die nach § 33 Abs. 2 und 3 GemHKVO oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften niedergeschlagen oder erlassen wurden, sind nicht in der ersten Eröffnungsbilanz zu aktivieren. Es wird den Kommunen empfohlen, eine Prüfung der Kasseneinnahmereste und eine Restebereinigung vor Abschluss des letzten kameralen Jahres vorzunehmen, so dass nur werthaltige Forderungen in die erste Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Hintergrund:

Uneinbringliche Forderungen führen in der Doppik zu Wertberichtigungen, die als Aufwand in der Ergebnisrechnung nachzuweisen sind. Um eine umfangreiche Wertberichtigung im ersten doppischen Haushaltsjahr zu vermeiden, sind Forderungen vor der Übernahme in die erste Eröffnungsbilanz auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Kasseneinnahmereste aus Vorjahren, die noch im kameralen Haushalt zu bereinigen sind.

Ergänzung:

Zur Aktivierung von uneinbringlichen Forderungen in der ersten Eröffnungsbilanz sind insbesondere für den Bereich der Unterhaltsvorschüsse fraglich, wie die Werthaltigkeit der Forderungen festgestellt werden kann und ob es möglich ist, pauschalierte Wertberichtigungen zuzulassen, wobei die Rückholquote als Indiz für Werthaltigkeit herangezogen wird. Weiterhin problematisch ist, dass diese Forderungen im Bereich Unterhaltsvorschüsse im kameralen System nicht zum Soll gestellt und damit auch keine Kasseneinnahmereste gebildet wurden, die vor der Übernahme in die erste Eröffnungsbilanz zu bereinigen und zu übernehmen wären. Grundsätzlich bleibt die AG Doppik bei der Auffassung, dass eine Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen erforderlich ist. Damit eine Übernahme in die erste Eröffnungsbilanz und eine weitere Verfolgung erfolgen kann, muss die Einrichtung entsprechender Personenkonten erfolgen.

Für den Umgang mit im letzten kameralen Jahr nicht zum Soll gestellten Forderungen: Wenn eine Erfassung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, weil viele Ansprüche mit z. T. sehr kleinen Beträgen aus weit zurückliegenden Jahren vorliegen, kann auf eine Übernahme in die erste Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Kommunen stellen im doppischen Dauerbetrieb sicher, dass alle zukünftigen Forderungen erfasst werden. Im letzten kameralen Abschluss sind alle durch bestehende Forderungen gebildeten Kasseneinnahmereste in die erste Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Sofern sie nicht werthaltig sind, erfolgt eine Wertberichtigung durch eine Bereinigung der Kasseneinnahmereste im letzten kameralen Abschluss. Im letzten kameralen Jahr festgestellte Kasseneinnahmereste, die nicht bereinigt wurden, sind voll in die erste Eröffnungsbilanz als Forderungen aufzunehmen. Ab der Umstellung auf Doppik werden sämtliche Forderungen auf Personenkonten erfasst und am Jahresende auf ihre Werthaltigkeit überprüft, ggf. erfolgt eine Wertberichtigung. Diese kann sowohl als Einzelwertberichtigung oder als Pauschalwertberichtigung erfolgen. Eine Pauschalwertberichtigung kann über ein Gegenkonto erfolgen, das nur die Korrekturposition enthält, die anhand einer sorgfältig zu ermittelnden Quote berechnet wurde. Die Rückholquote kann dabei als ein Indiz herangezogen werden.

Diese Empfehlung gilt für Forderungen nach UVG sowie Rückforderungen von Wohngeld und Leistungen nach BSHG und SGB XII. Auf die besonderen Hinweise zum UVG (siehe hierzu auch UVG-Runderlass 1/2007 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 11.05.2007) wird verwiesen.

Hinweis AG Doppik Wertberichtigung auf Forderungen, z.B. Niederschlagung und Erlass von Forderungen § 32 Abs. 2 und 3 GemHKVO

Die beabsichtigte Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen (Nettobuchung) bei der Buchung von Wertberichtigung auf Forderungen, z. B. bei Niederschlagung und Erlass, wurde nicht in die Änderungsverordnung zur GemHKVO aufgenommen.

Hintergrund:

Die AG Umsetzung Doppik hat auf der Sitzung vom 06.09.2007 beschlossen, dass bei der Wertberichtigung auf Forderungen zukünftig nach dem Bruttoprinzip zu verfahren ist. Dieser Beschluss wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Nettobuchung der Wertberichtigung auf Forderungen einen Verstoß gegen die nach § 110 Absatz 3 NKomVG anzuwendenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und das nach § 10 Absatz 1 GemHKVO auch in der kommunalen Doppik grundsätzlich geltende Bruttoprinzip darstelle. Darüber hinaus seien Pauschalwertberichtigungen bei der Nettobuchung nur erschwert darstellbar. Die Änderungsverordnung zur GemHKVO sieht daher keine Änderung zu § 32 Abs. 2 und 3 GemHKVO vor. Wertberichtigungen auf Forderungen sind nach den geltenden Vorschriften brutto darzustellen. Der Kontenrahmen wurde für die Wertberichtigung auf Forderungen im Sinne der Bruttobuchung angepasst.

Hinweis:

Bei der Wertberichtigung auf Forderungen handelt es sich um einen Unterfall der Abschreibungen im Sinne des § 117 Abs. 5 NKomVG.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Entsprechend den Hinweisen der AG Doppik wurden die Forderungen (Kasseneinnahmereste) auf ihre Werthaltigkeit hin im letzten kameralen Haushaltsjahr 2010 geprüft und entsprechend bereinigt, so dass nur werthaltige Forderungen in die Eröffnungsbilanz 2011 übernommen wurden.

Die Gesamtbewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellt sich wie folgt dar:

Konto 151100	7.116.659,91 €	davon entfallen 7.000.000 € auf den Restkaufpreis Klärwerk.
Konto 153100	495.710,93 €	davon entfallen 263.446,24 € auf bewilligte Investitionszuweisungen, die anfang 2011 kassenwirksam wurden.
Konto 159100	528.619,56 €	
Konto 161100	23.401,37 €	
Konto 165100	3.000,00 €	
Konto 166100	123.490,69 €	hier handelt es sich um den Bestand der Versorgungsrücklage.
Konto 169100	15.000,00 €	
Insgesamt:	8.305.882,46 €	

7. Bewertung von Liquiden Mitteln

Kontengruppe 17, Kontenart 171, 172 und 173
Bilanzposition § 54 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO

Zum Finanzvermögen gehören nach § 54 Abs. 23 Nr. 4 die liquiden Mittel.

Der Kontenrahmen des LSN sieht eine Unterteilung vor in die Kontenarten

- 171 – Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- 172 – Sonstige Einlagen
- 173 – Bargeld

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG erfolgt die Bewertung des Finanzvermögens grundsätzlich zu den Anschaffungswerten; die liquiden Mittel werden zum Nennwert der Bestände zum Stichtag bilanziert.

Definitionen:

Unter **Sichteinlagen** bei Banken oder Kreditinstituten sind die Einlagen (sowohl Landes- als auch Fremdwährung) zu verstehen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift und ähnliche Verfügungen übertragbar sind ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr (=Verwendung als Zahlungsmittel).

Dazu zählen die Einlagen auf den Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten, ebenso die Tagesgelder und die Einlagen auf Konten der Bundesbank und der EZB.

Sonstige Einlagen sind die Einlagen, die nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können.

Dazu zählen u. a. Termineinlagen und –gelder, Spareinlagen, Sparbücher und Sparbriefe.

Um **Bargeld** handelt es sich bei den im Besitz der Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Bestände der Bankkonten wurden anhand der Kontoauszüge ermittelt, die Bestände der Sparbücher wurden diesen entnommen und die Mittel der Barkasse und der Geldunterwegs-Bestand wurden aus dem Tagesabschluss übernommen.

Damit ergeben sich folgende Beträge:

171100	Landessparkasse zu Oldenburg	-380.782,67 €
171200	Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG	14.248,05 €
171300	Oldenburgische Landesbank, Varel	22.738,39 €
171600	Oldenburgische Landesbank, Dangast	275.392,52 €
171400	Commerzbank	14.875,16 €
172101	Sparbuch Stadt Varel	2.376,81 €
172111	Sparbuch Mietkautionen Stadt Varel	25.580,04 €
173030	Geld unterwegs	40.000,00 €
173100	Kasse	4.678,03 €
	Liquide Mittel insgesamt:	<u>19.106,33 €</u>

8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Gem. § 49 (1) GemHKVO sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als ARAP in der Bilanz auszuweisen.

Gem. § 49 (2) GemHKVO sind Unterschiedsbeträge (Disagio), die sich aus dem höheren Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit im Verhältnis zum Auszahlungsbetrag ergeben, ebenfalls als ARAP auszuweisen.

ARAP werden in der Kontengruppe 18 ausgewiesen.

Die weitere Unterteilung lt. LSN sieht folgendermaßen aus:

- 1801 Aktive Rechnungsabgrenzung
- 181 Disagio
- 182 Zölle und Verbrauchssteuern
- 183 Vorsteuer auf geleistete Anzahlungen

Rechnungsabgrenzungsposten sind keine Vermögensgegenstände, sondern Verrechnungsposten und dienen der Ermittlung des periodengerechten Jahresergebnisses.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt.

Im Verwaltungshaushalt wurden die Abschläge auf die Beiträge zur Versorgungskasse und zur Beihilfekasse für das Jahr 2011 im Haushaltsjahr 2010 gebucht, da diese im Dezember 2010 auszuführen waren. Anschließend wurden Sollabgänge gebucht, damit das Jahr 2010 nicht mit Aufwand belastet wird. Daher sind die Beträge in Höhe von 143.729,37 € als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzkonto 180100 in die Eröffnungsbilanz übernommen worden.

Ebenso wurden die Beamtenbezüge für Januar 2011 bereits im Dezember 2010 ausgezahlt, also sind die Beträge in Höhe von 78.654,45 € ebenfalls als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten einzubuchen.

Die Wohngeldzahlungen für Januar 2011 sind ebenfalls im Dezember 2010 gebucht worden. Vor dem Rechnungsabschluss 2010 wurde es versäumt, genauso zu verfahren wie bei den Abschlägen an die Versorgungskasse. Deshalb wird von einer Bilanzierung als ARAP für 2011 abgesehen, da ansonsten beide Jahre mit diesem Aufwand belastet werden.

Rechnungsabgrenzungsposten für Disagio, Zölle und Verbrauchsteuern sowie Vorsteuer auf geleistete Anzahlungen sind nicht zu bilden.

Die Gesamtsumme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt somit

222.383,82 €

1. Nettoposition

Die Nettoposition beinhaltet das kommunale „Eigenkapital“.

Gemäß der Gliederung der Bilanz nach § 54 (4) Nr. 1 GemHKVO werden unter der Nettoposition 1. das Basisreinvermögen, 2. die Rücklagen, 3. das Jahresergebnis und 4. die Sonderposten ausgewiesen.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das **Basis-Reinvermögen** wiederum wird unterteilt in Reinvermögen und Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Das **Reinvermögen** ist lediglich der Saldo aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und Passiva. Der Saldo kann sowohl positiv als auch negativ ausfallen und wird unter dem Bilanzkonto 2001 dargestellt.

Nach § 42 (5) S. 2 GemHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unter dieser Bilanzposition ausgewiesen (sofern sie nicht nach § 42 (5) S. 3 GemHKVO als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist).

Der **Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss** des Verwaltungshaushaltes wird gem. Artikel 6 (8) S. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften in die erste Eröffnungsbilanz als Minusbetrag übernommen, bereinigt um die Haushaltsreste. Es erfolgt keine Verrechnung mit dem Basisreinvermögen. Die Darstellung erfolgt als Minus-Betrag unter dem Bilanzkonto 2002.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt. Es ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Sollfehlbetrag in Höhe von 13.992.066,48 €. Gleichzeitig wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von 700.000,00 € gebildet, so dass sich der um die Haushaltsreste bereinigte Sollfehlbetrag auf **13.292.066,48 €** beläuft und in die Eröffnungsbilanz einzubuchen ist. (Bilanzkonto 200200).

Das Basis-Reinvermögen wird unterteilt in Reinvermögen und Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Der Sollfehlbetrag betrug 13.292.066,48 €.

Somit ergibt sich als Reinvermögen rein rechnerisch der Wert von 52.942.076,06 € und das Basis-Reinvermögen beträgt dann 39.650.009,58 €.

1.2 Rücklagen

Gem. § 123 (1) NKomVG bildet die Kommune Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses.

Weitere Rücklagen sind zulässig.

Gem. § 54 (4) Nr. 1 GemHKVO zählen dazu die Bewertungsrücklage, weitere zweckgebundene Rücklagen und sonstige Rücklagen.

Überschussrücklagen können nicht für die erste Eröffnungsbilanz gebildet werden.

Die **Bewertungsrücklage** wird nur gebildet, wenn die Vermögensstrennung beschlossen wurde, was hier nicht der Fall ist.

Zweckgebundene Rücklagen sind u. a. zu bilden für das Kapital einer rechtlich unselbständigen Stiftung, das gesondert auszuweisen und nicht als Deckungsmittel für die Kernverwaltung eingesetzt werden darf. Die Darstellung erfolgt zur Kontenart 204.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Lt. anliegendem Vermerk vom 31.05.2012 verwaltet die Stadt Varel folgende rechtlich unselbständige Stiftungen: die Meischenstiftung, die Ing.-Carstens-Stiftung und die Gerhard-Schwarting-Stiftung. Im Rahmen des Abschlusses der Stadt Varel für das Haushaltsjahr 2010 wurden folgende Rücklagenbestände ermittelt:

Meischenstiftung: **159.209,17 €**, gebucht zu Bilanzkonto 204101;

Ing.-Carstens-Stiftung: **57.834,17 €**, gebucht zu Bilanzkonto 204102;

Gerh.-Schwarting-Stiftung: **12.090,90 €**, gebucht zu Bilanzkonto 204103.

Die Stadt Varel selber verfügt über keine zweckgebundenen Rücklagenmittel.

Der Gesamtwert der zweckgebundenen Rücklagen beträgt **229.134,24 €**

Sonstige Rücklagenmittel sind ebenfalls nicht vorhanden.

1.3 Jahresergebnis

Ein Jahresergebnis ist für die erste Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

1.4 Sonderposten

Gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO sind die Sonderposten Bestandteil der Nettoposition und werden in der Kontengruppe 21 ausgewiesen. Die Bilanzposition steht zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital, da es sich hier gewissermaßen um eine „Sonderstellung“ handelt, da nicht eindeutig von Eigen- oder Fremdkapital gesprochen werden kann. Es besteht für diese Positionen keine direkte Rückzahlungsverpflichtung, jedoch ist aufgrund der Zweckbindung die Verwendung der Mittel nicht freigestellt.

Aufgrund des vorgeschriebenen Bruttoprinzips (§ 42 (2) GemHKVO) sind erhaltene Zuwendungen, erhobene Beiträge und ähnliche Entgelte für durchgeführte Investitionsmaßnahmen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und in der Regel entsprechend der Nutzungsdauer des angeschafften bzw. hergestellten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Die Kontengruppe 21 unterteilt sich in die Kontenarten

211 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen und für Sammelposten

mit der weiteren Unterteilung in die Konten

211100 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen und

211200 Sonderposten für Sammelposten,

212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,

213 Sonderposten für den Gebührenaussgleich,

214 Sonderposten für den Bewertungsausgleich,

215 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und

219 Sonstige Sonderposten.

Kontenart 211 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen und für Sammelposten

Hier werden als Sonderposten empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse bilanziert. Sonderposten für Sammelposten sind für die erste Eröffnungsbilanz nicht zu passivieren, da Sammelposten erstmalig im ersten doppeljährigen Jahr gebildet wurden und demzufolge auch keine Bezuschussung erfolgte.

Kontenart 212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Beiträge z.B. nach NKAG oder BauGB sind Geldleistungen, die als Ersatz für Aufwendungen der Kommune für die Herstellung oder Anschaffung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden, gelten als Zuschüsse nach § 42 (5) S. 1 GemHKVO und werden demnach entsprechend passiviert, z. B. für Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Kanalbaubeiträge.

Kontenart 213 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben, so sind Kostenüberdeckungen auszugleichen. Dafür wird ein Sonderposten gebildet.

Kontenart 214 Sonderposten für den Bewertungsausgleich

Im Falle einer Bilanzierung mit Vermögenstrennung sind hier Differenzwerte für die Bewertung nach Zeitwerten auszuweisen.

Kontenart 215 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hier werden Zuweisungen mit „Abschlagcharakter“ vereinnahmt. Erst wenn das bezuschusste Anlagegut aktiviert wird, wird die erhaltene Anzahlung umgebucht auf den Sonderposten aus Investitionszuweisungen.

Kontenart 219 Sonstige Sonderposten

Hier werden weitere Sachverhalte abgebildet, die als Sonderposten passiviert werden müssen. Dazu gehören u. a. Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen, Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sonderposten für Maßnahmen, die über Erschließungsträger abgewickelt wurden.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Kontenart 211:

Zum Konto 211100 wurden die Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, denen noch nicht abgeschriebene Vermögensgegenstände gegenüberstehen bilanziert. Als Basis wurden die geprüften Jahresrechnungen der Stadt Varel herangezogen, da es zu aufwändig bzw. teilweise auch nicht möglich wäre, die Bewilligungsbescheide heranzuziehen. Es ergibt sich somit ein

Gesamtwert von 4.630.483,82 €

Zum Konto 211100 wurde ein weiteres Konto eingerichtet und zwar Konto **211101** für die allgemeinen Investitionszuweisungen nach dem FAG.

Im Rahmen des FAG gab es in der Vergangenheit eine allgemeine Investitionszuweisung – sie wurde als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt gebucht. Entsprechend den Hinweisen der AG Doppik wird die Investitionszuwendung über 30 Jahre aufgelöst. Diese allgemeine Investitionszuweisung wurde letztmalig für das Haushaltsjahr 2009 geleistet, daher erfolgt die Passivierung auf einem separaten Bilanzkonto. Die Werte wurden den geprüften Jahresrechnungen entnommen. Die Abschreibung wurde jeweils ab dem 1.1. des Folgejahres ermittelt. Danach ergibt sich ein Bilanzwert zum 1.1.2011 in Höhe von **5.293.063,43 €**

Kontenart 212:

Die Stadt Varel hat ihr Kanalnetz verkauft. Straßenausbaubeiträge wurden bisher nicht erhoben. Daher sind nur die Erschließungsbeiträge zu bilanzieren.

Die Werte wurden anhand der vom Fachbereich 4 zur Verfügung gestellten Unterlagen ermittelt. Hinzu kommen die anteiligen Erschließungskosten, die im Rahmen von Grundstückskaufverträgen (hier GLP) erhoben wurden. Hier ergibt sich ein

Gesamtwert von 3.151.110,34 €

Kontenart 213:

Die Stadt Varel hat zum Bilanzstichtag keine Kostenüberdeckung aus Gebühreneinnahmen zu bilanzieren.

Kontenart 214:

Die Stadt Varel bilanziert ohne Ausweis einer Vermögenstrennung, daher ist auch kein Sonderposten für den Bewertungsausgleich zu passivieren.

Kontenart 215:

Als Anzahlung auf Sonderposten werden hier die empfangenen Investitionszuweisungen für die Maßnahme „Innenstadtsanierung“ in Höhe von 3.586.196,50 ausgewiesen sowie 20.672,84 € für die Maßnahme „Stadtumbau West“, insgesamt also **3.606.869,34 €** zum Konto **215000**.

Die geleisteten Zahlungen an die Treuhänder der Sanierungsmaßnahmen werden zu der entsprechenden Aktivaposition „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ ausgewiesen. Die Aufteilung auf die verschiedenen Bilanzpositionen erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

Hinzu kommen mehrere Einzelpositionen aus gezahlten Zuweisungen, somit ergibt sich ein

Gesamtbetrag von 4.528.004,68 €

Kontenart 219:

Hier wurden die über Erschließungsträger umgesetzten Maßnahmen im Bereich Straßen, Beleuchtung und Kinderspielplätze passiviert mit einem

Gesamtwert von 2.709.391,97 €

Somit ergibt sich der **Gesamtbetrag von 20.312.054,24 € für Sonderposten** und die gesamte **Nettoposition mit 60.191.198,06 €**

2. Schulden

Gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO werden die Schulden eingeteilt in

- 2.1 Geldschulden
- 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2.4 Transferverbindlichkeiten und
- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten.

Die Schulden werden ausgewiesen in den Kontengruppen 22 – 27. Sie stehen am Abschlussstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach fest.

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden (Kontengruppe 22 und 23) werden unterteilt in

- 2.1.1 Anleihen (Kontenart 221)
- 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (Kontenart 231)
- 2.1.3 Liquiditätskredite (Kontenart 239) und
- 2.1.4 Sonstige Geldschulden

2.1.1 Anleihen

Anleihe ist der Oberbegriff für alle Formen von mittel- und langfristigem Fremdkapital. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) werden die Rechte der Gläubiger verbrieft (durch Gesetz oder Urkunde gesichert).

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel verfügt über keinerlei Fremdkapital in Form von Anleihen.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Hier werden nur Kredite erfasst, die der Finanzierung von Investitionen dienen (§ 120 Abs. 1 NKomVG).

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben.

Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt am Tag der Entstehung der Verbindlichkeit zum aktuellen Wechselkurs (§ 45 Abs. 8 GemHKVO). Am Bilanzstichtag ist bei einem höheren Wechselkurs die Höhe der Verbindlichkeit neu zu bestimmen, da das Prinzip der Vorsicht und damit der höhere Ansatz von Schulden zu beachten ist. Bei einem niedrigeren Wechselkurs erfolgt keine Anpassung, da im Rahmen des Realisationsprinzips Gewinne nur dann berücksichtigt werden dürfen, soweit sie bereits erzielt sind (§ 44 Abs. 4 GemHKVO).

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Lt. Schuldenstatistik und der Schuldenübersicht aus dem Schuldenverwaltungsprogramm hat die Stadt Varel zum 31.12.2010 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 7.734.348,29 € und beim Landkreis Friesland in Höhe von 1.974.234,83 €. Die Kreditmarktschulden werden zum Konto 231730 und die Schulden beim Landkreis zum Konto 231230 bilanziert. Insgesamt betragen die investiven Schulden damit **9.708.583,12 €**

2.1.3 Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 1 NKomVG werden als Liquiditätskredite die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe dienen. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Die Liquiditätskredite dienen nicht der Finanzierungstätigkeit der Kommune sondern der Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Lt. Schuldenstatistik hat die Stadt Varel zum 31.12.2010 einen Liquiditätskredit in Höhe von 11.300.000 € in Anspruch genommen. Diese Verbindlichkeit wird zum Konto 239710 bilanziert.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Unter sonstige Geldschulden werden die Geldschulden definiert, die weder zu den Anleihen, den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen noch zu den Liquiditätskrediten zählen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel verfügt über keinerlei Geldschulden dieser Definition.

Die Summe der Geldschulden der Stadt Varel beträgt somit insgesamt
21.008.583,12 €

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden gem. § 54 (4) Nr. 2.2 GemHKVO. Sie sind im Gegensatz zu den Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften kommen einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich. Hierzu zählen insbesondere Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasinggeschäfte.

Die Bilanzierung erfolgt zur Kontengruppe 24 – Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und wird in folgende Kontenarten gegliedert:

1. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden – Kontenart 241
2. Restkaufgelder – Kontenart 242
3. Leasinggeschäfte – Kontenart 243
4. ÖPP / PPP-Projekte – Kontenart 244
5. Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge – Kontenart 249

1. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden die Verbindlichkeiten bilanziert, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind.

2. Restkaufgelder

Der noch nicht gezahlte Betrag einer Kaufsumme (auch Teilbetrag) ist als Restkaufgeld zu bilanzieren. Die Bilanzierung ist unabhängig von einer möglichen hypothekarischen Absicherung durch Eintragung ins Grundbuch.

3. Leasinggeschäfte

Die eingegangenen Verpflichtungen aus Leasinggeschäften sind zu bilanzieren. Im Einzelfall wird der Erlass des BMF vom 19.04.1971 zur Beurteilung herangezogen werden.

4. ÖPP / PPP-Projekte

Hier sind die bestehenden Verpflichtungen nachzuweisen.

5. Sonstige Vorgänge, die Kreditaufnahmen gleichkommen

Alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften werden hier nachgewiesen:

Der Bilanzwert in Höhe von **2.429.439,62 €** ist im Wesentlichen entstanden aus der

Abwicklung Erschließungsmaßnahme GLP durch stag

Die Erschließung des GLP wurde per Treuhandvertrag der Stadtbau GmbH (stag) übertragen. Für die Abwicklung der Maßnahme hat die stag Kredite in Anspruch genommen, die ursprünglich durch Verkaufserlöse getilgt werden sollten. Die stag hat den Treuhandvertrag zum 31.12.2013 gekündigt ohne die Maßnahme abgeschlossen zu haben. Die verbliebenen Zahlungsverpflichtungen gehen zu Lasten der Stadt Varel. Vom Übernahmebetrag ausgehend erfolgte per Rückrechnung die Ermittlung des Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber der stag zum 1.1.2011 in Höhe von 1.964.933,68 €. Da es sich nicht um eine städtische Kreditaufnahme handelt, wird der Betrag als Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bilanziert.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden gem. § 54 (4) Nr. 2.3 GemHKVO. Sie sind im Gegensatz zu den Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Es handelt sich um noch zu erbringende Zahlungen an Dritte, die aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen zu leisten sind. Hierzu gehören u. a. Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen. Die Bilanzierung erfolgt entsprechend dem Rechnungsbetrag zum Bilanzkonto 251100.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt.

Der Vermögenshaushalt schloss ohne Bildung eines Kassenausgaberestes ab.

Es ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Kassenausgaberest in Höhe von 432,86 €. Da der Aufwand in 2010 lag und die Auszahlung 2011 geleistet wird, ist der Kassenausgaberest als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in die Eröffnungsbilanz einzustellen.

Weiterhin ergab sich eine Verbindlichkeit aus der Abrechnung mit der Kurverwaltung in Bezug auf die Berechtigungsausweise. Der Abrechnungsbetrag 2010 in Höhe von 135,68 € wurde ebenfalls in die Eröffnungsbilanz eingestellt, obwohl keine kamerale Buchung in 2010 erfolgte.

Somit ergibt sich ein Gesamtbestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von **568,54 €**

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten zählen zu den Schulden gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHKVO. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach gewiss.

Folgende Kontenarten werden unterschieden:

Kontenart 261 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Kontenart 262 – Finanzausgleichsverbindlichkeiten,

Kontenart 263 – Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke

Kontenart 264 – Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Kontenart 265 – Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen

Kontenart 266 – Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen

Kontenart 267 – Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden, wie z. B. Kfz-Steuer, Grundsteuer

Kontenart 269 – Andere Transferverbindlichkeiten

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel hat zum Bilanzstichtag keinerlei Transferverbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden gem. § 54 (4) Nr. 2.3 GemHKVO. Sie sind im Gegensatz zu den Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach gewiss.

In dieser Bilanzposition werden – als Restposten - alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden folgendermaßen untergliedert:

Sonstige Wertpapiersschulden – Kontenart 271

Durchlaufende Posten – Kontenart 272

Abzuführende Gewerbesteuer – Kontenart 273

Empfangene Anzahlungen – Kontenart 274

Andere sonstige Verbindlichkeiten – Kontenart 279

Zu den **sonstigen Wertpapiersschulden** zählen u. a. Inhaberschuldverschreibungen und Staatspapiere (z. B. Bundesschatzbriefe).

Die **durchlaufenden Posten** werden unterteilt in

- verrechnete Mehrwertsteuer – Konto 2721
- abzuführende Lohn- und Kirchensteuer – Konto 2722
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern – Konto 2723
- sonstige durchlaufende Posten – Konto 2729

Zu den **sonstigen durchlaufenden Posten** zählen u. a. die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen wie z. B. die Verwahrgelder.

Unter **abzuführender Gewerbesteuer** sind Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz zu verstehen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel ist keine zu den sonstigen Wertpapierschulden zählende Verbindlichkeit eingegangen.

Verbindlichkeiten aus verrechneter Mehrwertsteuer bestehen in Höhe von 13.515,78 € gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel und in Höhe von 30.331,26 € gegenüber dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast, insgesamt somit 43.847,04 €. Das Sachkonto 272100 ist ein Verrechnungskonto, auf dem die Bestände aus dem Altverfahren nicht eingebucht werden können, so dass die Einbuchung zum Bilanzkonto 272000 – durchlaufende Posten allgemein - vorgenommen wurde.

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt. Dabei wurden folgende Bestände ermittelt:

Das Verwahrkonto 03.0100 – Verwahrgelder Lohnsteuer – weist einen Bestand in Höhe von 53.119,96 € aus.

Es handelt sich um die einbehaltene Lohnsteuer, die an das Finanzamt weitergeleitet wird. Zusätzlich zu diesem Betrag wurde die Lohnsteuer für die Kreisschulen weitergeleitet, so dass sich der Betrag um 4.682,82 € erhöht, wofür aber gleichzeitig eine Forderung gegen den Landkreis eingebucht wurde.

Damit beträgt die Gesamtsumme **57.802,78 €**

Das Verwahrkonto 03.0100 – Personalkostenabwicklung – weist einen negativen Bestand in Höhe von 2.400,51 € aus, der über Forderungen abgewickelt wurde.

Der Bestand des Verwahrkontos 03.1010 – Kassenbestandsverstärkung Allgemeine Rücklage – wird nicht übernommen, da es diese Form der Rücklage nach dem NKR nicht mehr gibt.

Der Bestand des Verwahrkontos 03.1030 – Kassenbestandsverstärkung sonstige Mittel – wird nicht als sonstige Verbindlichkeit übernommen. Es handelt sich hier um den Liquiditätskredit, der als Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung zur Bilanzposition 239710 eingebucht wurde.

Das Verwahrkonto 03.3050 – Sonstige durchlaufende Gelder – weist einen Bestand in Höhe von 1.684,68 € aus, der sich zusammensetzt aus einer Forderung in Höhe von 21,57 € (Negativbestand) und einen Betrag in Höhe von **1.706,25 €** bei dem es sich um den Bestand des Präventionsrates handelt, der zum Bilanzkonto 272918 eingebucht wird.

Der Bestand des Verwahrkontos 03.3080 – Abwicklung Müllabfuhrgebühren – weist einen Negativbestand in Höhe von 52.911,36 € aus, der nicht plausibel ist. Auf diesem Verwahrkonto wurde in der Vergangenheit ein Bestand im Rahmen des Jahreswechsels nicht korrekt vorgetragen. Seit dem sind die Bestandsübernahmen nicht stimmig, aus EDV-technischen Gründen konnte der Bestand nicht bereinigt werden. Die Übernahme in die neue Systematik erfolgte deshalb aufgrund der Aktenlage und ergibt einen Übernahmewert in Höhe von **9.084,77 €** zum Bilanzkonto 272908.

Auf dem Verwahrkonto 03.2010 – Verwahrgelder Stadtkasse – wurde ein Bestand in Höhe von **400,60 €** festgestellt.

Es handelt sich um Einzahlungen für den Zweckverband Vareler Hafen, die Anfang 2011 weitergeleitet wurden.

Da es sich für die Stadt Varel um haushaltsunwirksame Zahlungen handelte, wurde der Bestand in die Eröffnungsbilanz zum Konto 272902 – Stadtkasse – eingebucht.

Als weitere sonstige Verbindlichkeit werden die einbehaltenen Mietkautionen bewertet.

Der Gesamtbetrag der Mietkautionen beträgt zum Bilanzstichtag **25.580,04 €** und bildet die Gegenposition zu den liquiden Mitteln, Konto 272111.

Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die Stadt Varel hat keine Anzahlungen empfangen.

Es bestehen keine sonstigen Verbindlichkeiten, die sich aus einer periodengerechten Abgrenzung im Jahresabschluss ergeben haben.

Die Gesamtsumme der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt **138.421,48 €**

Damit beläuft sich die Summe der Schulden insgesamt auf **23.577.012,76 €**

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind (§ 123 Abs. 2 NKomVG).

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Abs. 2 GemHKVO).

Rückstellungen sind in der Kontengruppe 28 abzubilden.

Zu den Rückstellungen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GemHKVO zählen:

1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen (KA 281)
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (KA 282)
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (KA 283)
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien (KA 284)
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten (KA 285)
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (KA 286)
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (KA 287)
8. Andere Rückstellungen (KA 289)

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Zukünftig wahrscheinlich anfallende Pensionszahlungen und ähnliche Versorgungsleistungen sind zu bilanzieren, soweit gegen den Dienstherrn Ansprüche bestehen. Zu den ähnlichen Verpflichtungen zählen die Beihilfeaufwendungen.

Die Bildung einer Pensionsrückstellung ist eine Pflicht-Rückstellung von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Hier werden die während der aktiven Beschäftigungszeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Aufgrund ihrer Dimension sind sie von erheblicher Bedeutung.

Diese Ansprüche haben sowohl die aktiven Beamten als auch die Versorgungsempfänger und zwar direkt gegen den Dienstherrn, unabhängig davon, dass die Abwicklung über eine Versorgungskasse erfolgt.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Da die Zahlungen der Pensionsverpflichtungen durch die Versorgungskasse Oldenburg getätigt werden, wird für die Bilanzierung der durch die Versorgungskasse gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO im Teilwertverfahren ermittelte Barwert als Pensionsrückstellung bilanziert.

Für die Ermittlung der Höhe der Beihilferückstellung wird der von der AG Doppik empfohlene Prozentsatz von 12,2 angewendet.

Somit ergeben sich folgende Werte für die Eröffnungsbilanz:	
Sachkonto 281100 Pensionsrückstellung:	9.874.107,00 €
Sachkonto 281200 Beihilferückstellung:	1.204.641,05 €
 Gesamtsumme:	 11.078.748,05 €

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen werden gebildet, da für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit Lohn- und Gehaltszahlungen geleistet werden müssen. Altersteilzeit stellt eine besonders geförderte Form der Teilzeitbeschäftigung dar.

Weiterhin müssen Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden gebildet werden, da hier der Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeit erfüllt ist.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Werte für die Rückstellungen für Urlaub, geleistete Überstunden und für Altersteilzeit wurden von der Personalabteilung ermittelt, lt. anliegender Aufstellungen. Danach sind bilanzieren:

Sachkonto 282100:	356.821,69 €
Sachkonto 282200:	302.843,67 €
Sachkonto 282300:	824.483,00 €

Gesamtsumme: **1.484.148,36 €**

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen werden gebildet, um den Aufwand für solche Maßnahmen periodengerecht zuordnen zu können. Die Maßnahmen müssen in den folgenden 3 Haushaltsjahren nachgeholt werden. Kommt die Bildung einer Rückstellung nicht in Betracht, so ist eine Wertberichtigung wegen einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung zu prüfen.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Stadt Varel ist nicht in der Lage, die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb von 3 Haushaltsjahren nachzuholen und zu finanzieren. Daher ist im Rahmen der Vermögensbewertung mit Abschlägen wegen dauerhafter Wertminderungen aufgrund unterlassener Instandhaltung gearbeitet worden und somit die Bilanzierung einer Rückstellung nicht erforderlich.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Bei Deponien fallen in späteren Jahren Aufwendungen für die Rekultivierung und Nachsorge an.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Da die Stadt Varel keine Deponien betreibt, ist keine Rückstellung zu bilden.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten (Kontaminierungen) sind nur zu bilden, wenn sich eine Verpflichtung zur Sanierung aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften ergibt.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Für den Bereich der Stadt Varel ist eine entsprechende Verpflichtung nicht bekannt.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs können gebildet werden, wenn erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im lfd. Haushaltsjahr zu leisten sind.

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse sind zu bilden, wenn die Kommune Steuerbeträge schuldet, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres wirtschaftlich und rechtlich entstanden sind und für die die Veranlagung noch aussteht.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Die Gewerbesteuererträge der Stadt Varel unterliegen permanenten Schwankungen und dementsprechend fällt die Kreisumlagefestsetzung aus. Es wird daher davon abgesehen, Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse werden nicht gebildet, da keine Veranlagungen von Steuerbeträgen ausstehen.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Rückstellungen sind zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme der Kommune zu erwarten ist.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Es ist kein entsprechender Sachverhalt feststellbar, so dass keine Bilanzierung erfolgt.

3.8 Andere Rückstellungen

Gemäß § 123 NKomVG und § 43 GemHKVO sind Rückstellungen vorrangig vor dem Übertragen von Haushaltsermächtigungen zu bilden, da Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, gebildet werden.

Rückstellungen werden im laufenden Haushaltsjahr als Aufwand gebucht, obwohl sie erst im Folgejahr zahlungswirksam werden und belasten daher das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres.

Da die Haushaltsreste des Verwaltungshaushaltes den kamerale Abschluss 2010 bereits belastet haben, werden sie als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz eingebucht, um eine erneute Aufwandsbelastung zu vermeiden.

Eine weitere Belastung aus Vorjahren ergibt sich im Bereich der Fördermaßnahme „Innenstadtsanierung“. Im Zusammenhang mit der Abrechnung und Auflösung der Maßnahme erst nach Beendigung des Gesamtprojektes sind dann die bis zu dem Zeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen nachzuholen. Da ein Teil der dann zu buchenden Abschreibungsbeträge die Jahre bis 2010 belasten müssen, wird für diesen Anteil eine Rückstellung in die Eröffnungsbilanz eingestellt und zwar ausgehend von einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 25 Jahren bezogen auf den Eigenanteil der Stadt Varel. Dafür ergibt sich ein Wert von 574.133,50 €.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt. Im Verwaltungshaushalt wurden ein Haushaltsausgabereist in Höhe von **700.000,00 €** gebildet, der als Rückstellung in das Bilanzkonto 289101 „Andere Rückst.: HAR aus 2010 Hallenbad“ eingebucht wurde.

Die nachzuholende Abschreibung aus Vorjahren wird mit **574.133,50 €** zu dem Konto 289100 „Andere Rückstellungen“ bilanziert.

Damit beträgt der Gesamtwert der Rückstellungen **13.837.029,91 €**

4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als PRAP in der Bilanz auszuweisen.

Gem. § 49 Abs. 4 GemHKVO sind nichtverwendete zweckgebundene Erträge, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ebenfalls als PRAP auszuweisen.

PRAP werden in der Kontengruppe 29 ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind keine Vermögensgegenstände, sondern Verrechnungsposten und dienen der Ermittlung des periodengerechten Jahresergebnisses.

Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011:

Der letzte kamerale Abschluss für die Stadt Varel wurde zum 31.12.2010 durchgeführt.

Im Verwaltungshaushalt wurden Sollabgänge in Höhe von **83.464,51 €** vorgenommen, die als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Für jedes Produkt wurde ein PRAP zur Kontenart 290102 bis 290115 gebildet, um Übersichtlichkeit zu gewährleisten:

290102	Brandschutz
290103	GS am Schlossplatz
290104	GS Hafenschule
290105	GS Langendamm
290106	GS Altjührden
290107	GS Borgstede
290108	Musikpflege
290109	Jugendarbeit
290110	Kindertagesstätten
290111	Seniorenarbeit
290112	Containerstellplätze
290113	Parkeinrichtungen
290114	Lokale Agenda
290115	Stadtanteil RUZ

Stadt Varel

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen	Buchwert am 31.12.2010 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	6.409.303,59
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	78.996.074,88
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	3.859.444,85
insgesamt	89.264.823,32

Stadt Varel

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2010 -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-
Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.645.279,47	868.379,41	1.176.900,06	5.600.000,00
Forderungen aus Transferleistungen	495.710,93	478.826,16	16.884,77	
Sonstige privatrechtliche Forderungen	164.892,06	156.991,54	5.650,52	2.250,00
Summe aller Forderungen	8.305.882,46	1.504.197,11	1.199.435,35	5.602.250,00

Stadt Varel

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2010 -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-
1. Geldschulden	21.008.583,12			
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.708.583,12			
1.3 Liquiditätskredite	11.300.000,00			
1.4 sonstige Geldschulden				
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.429.439,62			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	568,54	135,68	432,86	
4. Transferverbindlichkeiten				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	138.421,48	138.421,48		
Schulden insgesamt	23.577.012,76	138.557,16	432,86	